

9. ÖTT-Tagung

Tierschutz

Im Interesse der Tiere – zu Lasten der Tiere

3. Mai 2018 / Veterinärmedizinische Universität Wien



Plattform **Ö**sterreichische **T**ierärztinnen & **T**ierärzte für **T**ierschutz

Veranstalter der Tagung (ÖTT-Partnerorganisationen):



Österreichische Tierärztekammer
Hietzinger Kai 87, 1130 Wien



Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner
Eggenberg 31, 4652 Fischlham



Vereinigung Österreichischer Pferdeteriärzte
Argentinierstraße 43/6, 1040 Wien



Österreichischer Verband
der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte



Verein der Freunde und Förderer der Schweinemedizin
Veterinärplatz 1, 1210 Wien



Österreichische Buiatrische Gesellschaft
Veterinärmedizinische Universität, Veterinärplatz 1; 1210 Wien



Österreichische Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte
Sektion Tierhaltung & Tierschutz; Veterinärplatz 1; 1210 Wien



Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Veterinärmedizinische Universität Wien; Veterinärplatz 1, 1210 Wien



Tierschutzombudsstellen Österreichs



Interessensverband praktizierender TierärztInnen in Österreich
Aspernstraße 130, 1220 Wien



Tierärzte ohne Grenzen
Veterinärplatz 1, 1210 Wien

Unterstützung der Tagung durch:



Impressum:

Herausgeber:	Johannes Baumgartner
ISBN:	978-3-9502915-9-9
Für den Inhalt verantwortlich:	Die AutorInnen
Redaktion und Layout:	Johannes Baumgartner
Druck, Verlag und ©2018:	Sektion Tierhaltung & Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT_tut)
Diesen Band folgendermaßen zitieren:	ÖTT (2018): Tierschutz: Im Interesse der Tiere - zu Lasten der Tiere. Tagungsbericht der 9. ÖTT-Tagung, 03.05.2018, Wien. ISBN 978-3-9502915-9-9

9. ÖTT-Tagung

Tierschutz:

Im Interesse der Tiere - zu Lasten der Tiere

Do., 3. Mai 2018/ Vetmeduni Wien, Festsaal/ 1210 Wien, Veterinärplatz 1

Programm

08:30	<i>Registrierung und Begrüßungskaffee</i>
09:00	Begrüßung durch Petra WINTER (Rektorin der Vetmeduni Vienna) Kurt FRÜHWIRTH (Präsident der Österreichischen Tierärztekammer) Rudolf WINKELMAYER (Sprecher der ÖTT)
09:30	Ethische Überlegungen zu „Im Interesse der Tiere – zu Lasten der Tiere“ Markus WILD, Universität Basel
10:20	Positive social behaviours and their implications for animal welfare Jean-Loup RAULT, Vetmeduni Wien
11:00	<i>Pause</i>
11:30	Fühlende Pferde - Zugänge zu Emotionen bei Tieren Sara HINTZE, BOKU Wien
12:10	Was bedeuten große Würfe für die Ferkel? Roland WEBER, agroscope Schweiz, Fachstelle für tiergerechte Haltung, Tänikon
12:50	<i>Mittagsbuffet</i>
14:10	Kuhgebundene Kälberaufzucht als tiergerechte Alternative Susanne WAIBLINGER, Vetmeduni Wien
14:50	Tierschutz in der Kleintierpraxis – was gehört dazu? Christine ARHANT, Vetmeduni Wien
15:30	Drei Fälle aus der tierärztlichen Praxis (je 20' Präsentation + 10' Diskussion) <ul style="list-style-type: none">▪ Wachtelhaltung: Vorgehen und Beurteilung Cornelia ROUHA-MÜLLEDER, Linz▪ Tiertransporte in Drittländer: Anforderungen und Vorgehensweise Gabriele FUCHS, Stadt Kempten, Durach, D▪ Bio-Crime: Illegaler Tierhandel und mögliche Gefahren - Fallstudie eines illegalen Hundetransportes. Marie-Christin ROSSMANN, Klagenfurt
17:00	Schlussbetrachtung, Josef TROXLER, Vetmeduni Wien
17:15	Ende der Veranstaltung

INHALTSVERZEICHNIS

Ethische Überlegungen zu „Im Interesse der Tiere – zu Lasten der Tiere“	1
Positive social behaviours and their implications for animal welfare	9
Fühlende Pferde - Zugänge zu Emotionen bei Tieren.....	11
Was bedeuten grosse Würfe für die Ferkel?	19
Muttergebundene Aufzucht in der Milchviehhaltung als tiergerechte Alternative	25
Tierschutz in der Kleintierpraxis – was gehört dazu?	29
Wachtelhaltung: Vorgehen und Beurteilung	35
Tiertransporte in Drittländer: Anforderungen, Abfertigung im Lichte des EuGH-Urteils vom 23.04.2015	39
Illegaler Tierhandel und mögliche Gefahren: Fallstudie eines illegalen Hundetransportes	49
Die Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT) stellt sich vor.....	53
Leitbild der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT)	55

Ethische Überlegungen zu „Im Interesse der Tiere – zu Lasten der Tiere“

MARKUS WILD

Zusammenfassung

Ein Instrument für den Abgleich zwischen den Interessen der Tiere und den Interessen von Menschen, die in zahlreichen Fällen zu Lasten der Tiere gehen können, ist die sogenannte Güterabwägung. Im Schweizer Recht ist die Güterabwägung in erster Linie für die Bewilligung von Tierversuchen Vorschrift. Das Instrument findet jedoch auch in allen anderen Situationen, in denen wir es mit Tieren zu tun haben, zumindest informelle Anwendung. Damit eine solche Abwägung durchgeführt werden kann, müssen die Interessen, Güter und Zielsetzungen aller involvierten Parteien festgestellt, bewertet, gewichtet und gegeneinander abgewogen werden. Ziel der Abwägung ist das begründete Urteil darüber, ob Interessen von Menschen gegen Interessen von Tieren die Belastung von Tieren rechtfertigen kann. Die Güterabwägung ist mit einigen allgemeinen und mit einigen speziellen Problemen befrachtet, die in diesem Beitrag diskutiert werden sollen.

Einleitung

Im Folgenden möchte ich die Idee der Güter- oder Interessenabwägung kritisch diskutieren. Diese Idee ist ein wichtiges Instrument in unserem Nachdenken darüber, was wir mit Tieren tun dürfen oder nicht. Am deutlichsten tritt dies im Falle der Tierversuche zu Tage, zumal in manchen Ländern eine Form der Güterabwägung als Grundlage der Bewilligung von Tierversuchen ausdrücklich vorgeschrieben ist. Aus diesem Grund werde ich im Folgenden häufig auf Tierversuche zu sprechen kommen. Mir geht es jedoch nicht in erster Linie um die ethische Problematik von Tierversuchen, sondern um den Wert der Idee der Güterabwägung; es geht mir also weniger um die moralische Substanz, als um ein bestimmtes moralisches Instrument. Mein Ziel ist es, problematische Aspekte des moralischen Instruments der Güterabwägung herauszuarbeiten. Im Ergebnis möchte ich dafür plädieren, die Idee der Güterabwägung durch die Idee der Tierrechte zu fundieren, die einigen Interessen von Tieren grösstmöglichen Schutz gibt und sie der Abwägbarkeit nicht anheimstellt, sondern im Gegenteil entzieht.

Bevor ich jedoch an diesen Schlusspunkt gelange, werde ich mit einer Art «Aufwärmübung» beginnen und Ihnen einige (meistens erfundene) Fälle präsentieren, um ihre moralische Vorstellungskraft und Urteilskraft in Schwung zu bringen. Im Anschluss daran werde im Hauptteil ich die Idee der Güterabwägung kritisch diskutieren. Zum Schluss motiviere ich sehr kurz die Idee der Tierrechte als eine Reaktion auf die Probleme der Güterabwägung.

1. Vorüberlegungen zur Güterabwägung

Der amerikanische Philosoph Robert Nozick (1938-2002) hat in seinem Werk *Anarchie, Staat, Utopie* (1974) gesagt, der *Status quo* unserer moralischen Haltung gegenüber Tieren und Menschen lasse sich so ausdrücken: „Utilitarismus für Tiere, Kantianismus für Menschen.“¹ Wir sind schnell bereit, das Wohl und das Leben von Tieren gegen das Wohl und das Leben von anderen Tieren und von Menschen aufzurechnen. So ist unsere Gesellschaft nach wie vor der Ansicht, dass belastende und letale Tierversuche moralisch akzeptabel sind, wenn sie anderen Tieren und insbesondere Menschen einen Nutzen bringen. Wir würden aber zögern, das Wohl und das Leben von Menschen gegenüber Tieren in einem Nutzenkalkül aufzurechnen, ja wir würden vor letalen und belastenden Menschenversuchen mit Entsetzen zurückschrecken, die Tieren zu Gute kommen. Genauer betrachtet ist diese Aus-

¹ Robert Nozick: *Anarchie, Staat, Utopie*. München: Olzog 2001, S. 48.

sage falsch. Wir würden ja nicht *deswegen* entsetzt zurückschrecken, weil Menschenversuche nur Tieren zu Gute kommen sollen, statt anderen Menschen, sondern vielmehr deswegen, weil es sich *überhaupt* um Menschenversuche handelt. Letale und belastende Menschenversuche sollen nicht sein, ganz gleich zu welchem Zweck. Tierversuche aber dürfen sein, so die vorherrschende Meinung, wenn der Zweck die Mittel heiligt. Ebendies bringt die Formel „Utilitarismus für Tiere, Kantianismus für Menschen“ zum Ausdruck. Der Utilitarismus lässt eine Abwägung *aller* Interessen von Tieren zu, der Kantianismus lässt *keine* Abwägung aller Interessen von Personen zu, insbesondere nicht der unveräußerlichen Würde des Menschen.

Trifft es aber immer zu, dass wir nicht bereit sind, die Interessen von Menschen gegenüber jenen von Tieren abzuwägen? Wäre es moralisch falsch 1000 Tiere vor schrecklichem Leid zu bewahren, indem man einem Menschen einen geringfügigen Schaden aufbürdet? Stellen Sie sich Folgendes vor: Eine Person hat versprochen, pünktlich um 19 Uhr zuhause zu sein, und sie fährt nun mit einiger Verspätung eine enge Talstrasse entlang Nachhause. Es wäre dieser Person zuzumuten, dass sie einen größeren Umweg in Kauf nimmt, wenn auf der Talstraße durch seltsame Umstände 1000 Hundewelpen oder 1000 Ferkel unterwegs wären. Bestimmt kommt die Person trotz ihres Versprechens zu spät nachhause, wenn sie den Umweg fährt, und sie muss Ärger und Benzinkosten in Kauf nehmen. Dennoch finden wir das zumutbar, wenn die Alternative darin besteht, dass die Person mit hoher Geschwindigkeit durch die 1000 Ferkel oder die 1000 Welpen fährt und eine Spur der Zerstörung hinter sich lässt.

Ich gehe davon aus, dass Sie diese moralische Intuition mit mir teilen, d.h. dass niemand von Ihnen findet, die Person habe einen Anspruch darauf, eine blutige Spur durch die Ferkel oder durch die Welpen zu ziehen. Aber wie weit würden Sie gehen? Dürfte die Person durch die 1000 Ferkel fahren, wenn sie sich dadurch gerade noch von einer geliebten Person verabschieden könnte, die für sechs Monate in Australien unterwegs sein wird? Dürfte sie durch die 1000 Welpen fahren, wenn ihr sonst ein Deal von 50'000 Euro entgehen würde? Dürfte sie durch die 1000 Ferkel fahren, wenn sie dadurch noch von einer geliebten Person, die im Sterben liegt, Abschied nehmen könnte? Und was wäre, wenn die 1000 Welpen Eigentum der Person im Fahrzeug wären, würde das etwas ändern? Und würde es schließlich etwas ändern, wenn es sich in jedem dieser Fälle um 1000 Erdkröten oder um 1000 Lemminge handelte? Ich weiß nicht, wie Sie auf diese Fragen antworten würden. Meine Antwort wäre bei jeder dieser Fragen ein deutliches Nein.

Stellen Sie sich nun vor, dass in einer Region irgendwo in Europa zahlreiche Schweinemastställe überflutet werden. Das Wasser steigt stündlich und Tausende von Tieren drohen in ihren Ställen zu ertrinken. Die Bauern könnten die Ställe öffnen und die Tiere ins Freie lassen, wo sie eine höhere Chance hätten, das Hochwasser zu überleben. Allein, die Bauern weigern sich, weil ihnen so die Versicherungssummen entgingen, die bezahlt werden, wenn die Schweine des Hochwassers wegen sterben. Ließen die Bauern ihre Schweine ins Freie, so wären sie selber schuld daran, dass ihnen die Tiere entwischen und evtl. umkommen, und sie hätten kein Anrecht mehr auf die Entschädigung. Ohne diese Entschädigung stünden die Schweinemäster vor erheblichen finanziellen Schwierigkeiten. Wie ist es hier? Würden Sie sagen, dass die Bauern moralisch falsch handeln, wenn sie die Ställe zugesperrt lassen? Oder denken Sie, dass ihr Handeln moralisch zulässig ist?

Hier eine letzte Gruppe von Beispielen. Dieses Mal handelt es sich um Tierversuche. Eine Gruppe von Rhesusaffen soll über 24 Monate weg für 5 Tage in der Woche einem mehrstündigen Flüssigkeitsentzug ausgesetzt werden. Gleichzeitig sollen diesen Affen Stromstöße zugefügt werden, die dem Zweck dienen, mit der Aktivität in der präfrontalen Hirnrinde zu interferieren. Durch diese Stromstöße sollen Störungen modelliert werden, die mutmassliche mit Psychosen bzw. mit (unipolaren und bipolaren) affektiven Störungen bei Menschen einhergehen. Der Flüssigkeitsentzug soll die Affen gefügig machen, damit sie sich an Verhaltenstests beteiligen. Das wissenschaftliche Ziel der Versuche besteht darin, die neurologischen Prozesse besser zu verstehen, die den genannten psychischen Störungen zu-

grunde liegen, sodass darauf aufbauend Therapien eventuell entwickelt werden können. Die Fachleute erhoffen sich also ein besseres Verständnis der Funktionsweise des präfrontalen Kortex als Grundlage für Therapiemassnahmen, das Schutzbedürfnis der Affen hat demgegenüber das Nachsehen. Die Argumentation der Fachleute ergibt, dass die Interessen der Forschung und der Gesellschaft jene der betroffenen Tiere überwiegen. Stimmen Sie dieser Argumentation zu?

Menschen, die von Psychosen oder schwer belastenden affektiven Störungen betroffen sind, tragen in der Regel keine Schuld an ihrem Leiden. Stellen Sie sich nun die folgende etwas veränderte Situation vor, die ich nur ganz grob beschrieben will. Eine Gruppe von Rhesusaffen solle über einen Zeitraum mit einer schweren Krankheit angesteckt werden mit dem Ziel, die Mechanismen hinter dieser Krankheit kennen zu lernen und so möglicherweise Therapien zu finden. Stellen Sie sich weiter vor, dass es sich bei dieser Krankheit um etwas handelt, das sich Menschen im vollen Bewusstsein zuziehen. Wir können uns behelfsweise vorstellen, dass Lungenkrebs ausschliesslich durch den anhaltenden Konsum von Tabak verursacht wird. Die Affen könnten also beispielsweise an Lungenkrebs erkranken, um damit Therapien für Menschen zu entwickeln, die an einer Krankheit leiden, deren Ausbruch sie im vollen Bewusstsein im Kauf genommen haben. Die Affen können natürlich nichts dafür, dass diese Menschen durch den anhaltenden Konsum von Tabak krank geworden sind. Was würden Sie hierzu sagen? Ist es moralisch zulässig, die Affen solch belastenden und letalen Versuchen auszusetzen, um Therapien für Krankheiten zu finden, die Menschen im vollen Bewusstsein auf sich gezogen haben?

Meine Antwort wäre wiederum in beiden Fällen «Nein». Doch meine Antworten auf diese Fälle spielen hier keine Rolle, ich wollte Sie Ihnen lediglich geben, damit Sie wissen, wo ich in etwa stehe, ohne dafür zu argumentieren. Mich interessieren im Moment weniger die Antworten, mich interessiert vielmehr, was wir tun, wenn solche Überlegungen anstellen. Es geht mir, wie eingangs gesagt, nicht um die moralische Substanz, sondern um ein moralisches Instrument, nämlich die Güterabwägung. Und ihr wende ich mich nun zu.

2. Vier Aspekte des Bildes der Waage

Nach einer weit verbreiteten Vorstellung nehmen wir in den oben vorgestellten Fällen eine Güterabwägung vor. Solche Abwägungen kann man mit sich ausmachen – *foro interno* – oder aber in Auseinandersetzung mit anderen – sozusagen *coram publico*. Das ist ein wichtiger Unterschied.

Eine Güterabwägung vorzunehmen bedeutet zunächst grob gesagt, sich einen Interessenkonflikt zu vergegenwärtigen, die betroffenen Interessen, Güter und Zielsetzungen aller involvierten Parteien festzustellen, sie zu gewichten und schliesslich gegen einander abzuwägen. Das Ergebnis einer solchen Gewichtung und Abwägung der Interessen ist ein Urteil darüber, welche Interessen mehr und welche weniger wiegen.

Im Herzen dieser Vorstellung befindet sich das Bild einer Waage mit zwei Waagschalen. Zum Vorgang des Wägens gehören mindestens vier Aspekte:

1. **Gleichzeitigkeit.** Um das Gewicht eines Gutes wie z.B. Birnen zu wägen, muss ich es gleichzeitig mit einem anderen Gut bzw. *gleichzeitig* mit Gewichten in die Waagschalen legen. Wenn ich dies zeitlich versetzt tue, so kann ich keine Wägung vornehmen.
2. **Kommensurabilität.** Um das Gewicht eines Gutes zu bestimmen, benötige ich eine Metrik, die eine Vergleich zwischen zwei Dingen erlaubt, beispielsweise die Maßeinheit von Gramm und Kilogramm. So kann ich Äpfel mit Birnen und Birnen mit Gewichten vergleichbar machen. Ganz unterschiedliche Dinge wie Äpfel, Birnen, Gold, Pferde usw. werden so kommensurabel oder vergleichbar.
3. **Kalibrierung.** Die Waage und die Gewichte müssen geeicht sein, es darf keine verdeckten Manipulationen oder systematischen Abweichungen geben, sodass der Wägeprozess zu falschen Resultaten führt.

4. **Mechanismus.** Wenn die Mechanik der Waage sorgsam gefertigt und korrekt eingerichtet ist, wird sich die Waage von selbst in ein Gleichgewicht bringen, wenn die Gewichte in beiden Schalen gleich sind. Die Waage ist ja wesentlich ein Mechanismus.

Diese vier Aspekte sind im Spiel, wenn auf traditionelle Weise gewogen wird. Sie bleiben auch bei sehr metaphorischen Verwendungen der Waage noch im Spiel. So heißt es etwa in Eduard Mörikes Gedicht «Um Mitternacht» (1828):

Gelassen stieg die Nacht an Land
Lehnt träumend an der Berge Wand
Ihr Auge sieht die goldne Waage nun
Der Zeit in beiden Schalen stille ruhn;

Es ist nun leicht zu erkennen, dass die vier genannten Aspekte in der Güterabwägung, wie wir sie im Falle eines Tierversuchs vornehmen, in der Regel gar nicht vorkommen oder zumindest in sehr veränderter Weise vorkommen. Ich werde die vier Aspekte des ethischen Instruments der Güterabwägung am Beispiel von belastenden Tierversuchen diskutieren.

3. Kritik am Modell der Güterabwägung zwischen Menschen und Tieren

Kommensurabilität. Können Schäden, im Sinne der Belastungen von Tieren, und zu erwartender Nutzen überhaupt direkt gegeneinander abgewogen werden? Es gibt ja keine gemeinsame «Metrik» oder «Währung» zur Verrechnung der Güter. Deshalb ist es fraglich, welcher zu erwartende Nutzen z.B. an Wissenszuwachs welches Ausmass an z.B. mehrtägigen, schweren Belastungen rechtfertigen kann oder nicht. Was wäre die gemeinsame «Metrik» zwischen dem Leiden von Rhesusaffe im Labor einerseits und der erhofften Einsicht in lokale neurologische Prozesse andererseits? In der Philosophie wird dieses Problem unter dem Begriff «Inkommensurabilität von Gütern» behandelt. Wir haben es mit Unabwägbarkeit wegen Inkommensurabilität zu tun. Gibt es keine gemeinsame «Metrik» und ebenso keinen Umrechnungsschlüssel für die Güter, stellt sich das Problem, dass eine Entscheidung trotz dieser Unabwägbarkeit getroffen wird. Aufgrund der fehlenden Metrik haben wir, wenn wir ehrlich sind, keine Vorstellung davon, auf welcher Grundlage die Gewichtung unterschiedlicher Interessen stattfinden soll. Die Inkommensurabilität wird noch verstärkt, wenn wir bedenken, dass Tiere schuldunfähige Wesen sind. Wir werfen einer Katze nicht vor, dass sie gegen eine moralische Regel verstossen hat. Deshalb kann Tieren auch keine Schuld zugerechnet werden. Solche schuldunfähigen Wesen für fremde Interessen zu opfern erscheint moralisch stossend. Natürlich sind auch Blumen und Steinen schuldunfähig, aber im Unterschied zu Blumen und Steinen sind wir bei Tieren der Ansicht, dass sie empfindungsfähig sein, dass sie einen Eigenwert haben und moralischen Schutz verdienen.

Kalibrierung. Da wir keine Metrik haben, ist alles, was wir haben, die folgende, sehr abstrakte Tendenz: die Belastung von Tieren ist umso strenger zu beurteilen, je gravierender sie für die Tiere ist und je belangloser und verzichtbarer für den Menschen. Hinwiederum gilt, dass die Belastung umso zulässiger ist, je kleiner sie für die Tiere und je wichtiger das Resultat für die Interessen Dritter ist. Die Pointe der Kalibrierung der Waage besteht nun aber darin, dass sie gleichsam von einem unparteiischen Standpunkt ihr Werk verrichtet. Wir können auch versuchen, uns selbst gegenüber einen solchen unparteiischen Standpunkt einzunehmen. Wenn wir uns z.B. überlegen, wohin wir im Sommer in den Urlaub fahren sollen – ans Meer oder an die Berge –, so können wir abwägen, was aus unserer Sicht *Pro* und *Contra* diese beiden Optionen spricht und so unsere Interessen mit Gewichten versehen, abwägen und schließlich zu einer reflektierten Entscheidung gelangen. Der unparteiische Standpunkt aus der Innenperspektive wägt nichts als *eigene* Interessen gegeneinander ab, der unparteiische Standpunkt aus der Aussenperspektive hingegen wägt allein *fremde* Interessen gegeneinander ab. Wenn wir jedoch bei der Güterabwägung zwischen tierlichen und menschlichen Interessen abwägen wollen, so wägen wir weder ausschliesslich fremde noch ausschliesslich eigene Interessen gegeneinander ab, sondern wir wägen *unsere* eigenen

Interessen und *fremde* Interessen gegeneinander ab. Ausserdem handelt sich bei diesen fremden Interessen auch noch um jene von Tieren, deren Interessen wir im Allgemeinen geringer (be)achten, als jene von Menschen. Im Unterschied zur Waage sind wir nicht gut geeicht, sondern wir sind als Waagen manipuliert durch unsere eigenen Interessen. Der Prozess des Wägens muss so unweigerlich zu verzerrten Resultaten führen.

Dieses Problem der Parteilichkeit können wir weiter zuspitzen, wenn wir folgende Überlegung beachten: Normalerweise sind wir geneigt, eine kurzfristige Belastungen zu akzeptieren, um einen Vorteil zu erreichen. So nehmen wir häufig der Zahnarztbesuch in Kauf nehmen, um zukünftigen Komplikationen zu entgehen. Wie wir aus der Erfahrung wissen, handeln auch viele andere Menschen auf diese Weise. Im Tierversuch trifft das nicht zu, weil die belasteten Tiere ja nicht von den Versuchen profitieren. Das ist mit unseren moralischen Auffassungen aber nur vereinbar, wenn jemand freiwillig eine Belastung zugunsten Dritter auf sich nimmt. Das trifft auf Tiere im Tierversuch nicht zu. Das ist ausgesprochen problematisch. Wenn wir einen Menschen gegen seinen Willen schwer belasten, um Nutzen für andere zu erreichen, so müssten wir uns zu Recht schwere Vorwürfe gefallen lassen. Dass wir dieses Prinzip bei Tieren – egal ob im Tierversuch, in der Schweinemast oder in der Zirkusdressur – aushebeln, erklärt sich daraus, dass wir von Anfang an parteiisch sind. Die Parteilichkeit besteht darin, dass wir Tieren keine eigenständigen Güter zugestehen, sondern nur Güter relativ zu uns. Tiere haben Wert relativ zu uns, deshalb erscheint uns auch die moralische Perversion vertretbar, dass wir sie zu Gunsten Dritter, ohne Nutzen für sie selbst und ohne ihre Einwilligung, schwer und letal belasten.

Gleichzeitigkeit. Nicht einmal der fundamentale Aspekt der Gleichzeitigkeit ist im Falle von Tierversuchen gegeben. Mit den allermeisten Tierversuchen heilen wir nicht direkt eine Krankheit oder beheben wir nicht direkt ein Leiden. Stets stehen der realen Belastung von Tieren hier und jetzt lediglich potenzielle theoretische und praktische Gewinne in der Zukunft gegenüber. Im belastenden Tierversuch fügen wir Tieren aktiv hier und jetzt Schaden, Schmerz, Leid zu, um zukünftig einen möglichen Schaden bei Menschen zu verhindern. Dies ist nicht nur deshalb problematisch, weil wir *reales* Leid in der Gegenwart mit einem *potenziellen* Nutzen in der Zukunft verrechnen, sondern auch deswegen, weil in belastenden Tierversuchen Tieren mit Absicht *aktiv* Schäden zugefügt werden, der potenzielle Nutzen in den meisten Fällen aber nur in der Zukunft erhofft oder erwartet wird. Stellen Sie sich etwas Schlimmer vor, z.B. ein Kind, das ertrinkt. Es scheint moralisch weitaus schlimmer, dies aktiv zu tun (das Kind aktiv zu ersäufen), als es passiv zuzulassen (Zeuge des Ertrinkens zu werden). Deshalb wiegt die absichtliche Zufügung von Leid im Tierversuch moralisch eher schwer.

Die in aller Regel fehlende Gleichzeitigkeit der Belastung der Tiere und des Nutzens für Menschen durch Tierversuche wird in der öffentlichen Diskussion häufig durch die Wahl vollkommen irreführender Beispiele überdeckt. Diese Beispiele haben die Struktur: Würden Sie jetzt dieses Kaninchen töten, um diesen tödlich kranken jungen Menschen zu heilen, Ja oder Nein? Solche Beispiele trifft man leider häufig an, sie haben jedoch wenig mit der Praxis der Erkenntnisgewinnung und Therapieproduktion durch Tierversuche zu tun, sondern sie suggerieren, dass wir es mit einer Abwägung gleichzeitiger und kommensurabler Güter zu tun haben, nämlich hier und jetzt Leben gegen Leben. Das Bild der Waage hat also den zusätzlichen Nachteil, dass es in der öffentlichen Diskussion zur Wahl verzerrender Beispiele verleitet.

Mechanismus. Das Beispiel der Tierversuche zeigt für die Idee der Güterabwägung, dass diese mit grundsätzlichen Problemen geplagt ist, nämlich dem Problem der Inkommensurabilität der Güter, der Parteilichkeit der Interessen sowie der fehlenden Gleichzeitigkeit der Gütertangierung bzw. der Güterrealisierung. Kommen wir schliesslich noch zum Mechanismus. Es ist eine Folge der Kommensurabilität, der Kalibrierung und der Gleichzeitigkeit beim Wägen, dass sich das Resultat wie von selber ergibt, durch den Mechanismus der Waage. Die Idee einer Güterabwägung erweckt genau diese Illusion, die Illusion nämlich, dass es ein Verfahren geben könnte, das moralisch Tiere sozusagen mechanisch ausspuckt. Das trifft

aber nicht zu. Was wir haben, sind subjektive, von Eigeninteressen diktierte Entscheidungen, in der es weder stabile Vergleichswerte noch stabile Gleichzeitigkeit gibt.

Ich denke, dass diese Problematik nicht auf die Güterabwägung bei Tierversuchen beschränkt bleibt. Auch die Fragen des Fleischkonsums und der Nutztiertransporte oder der Kastration und der Euthanasie von Haustieren oder der Wildscheinjagd zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest usw. sind von dieser Problematik betroffen.

Das eigentliche Problem der Güterabwägung, so scheint mir, haben wir noch nicht ganz getroffen. Oben habe ich gesagt, die Parteilichkeit bestehe mit Blick auf Tiere darin, dass wir ihnen keine eigenständigen Güter zugestehen, sondern nur Güter relativ zu uns. Der Philosoph Martin Heidegger (1889-1976) hat in *Sein und Zeit* (1927) angedeutet, dass Tieren in unserer Lebenswelt derselbe Status zukomme, wie dem Zeug. Als «Zeug» bezeichnet Heidegger alles, was eine Funktion für unser Dasein hat. Während es uns in unserem Dasein um uns selbst geht (wir sind Selbstzweck), sind alle anderen Dinge für uns Zeug, d.h. Dinge die *für uns* einen Zweck haben. Dadurch stehen alle Dinge in einem funktionalen Zusammenhang, den Heidegger als «Zeugzusammenhang» bezeichnet. Auch Tiere sind in diesem Sinne Zeug. Bei Nutztieren ist dies offensichtlich. Wildtiere sind Schädlinge oder Nützlinge, sie sind Lieferanten von Rohstoffen oder Überträger von Krankheiten, sie sind gefährlich oder schön usw. Sie haben eine Funktion relativ zu uns und unseren Zwecken. Wir können auch sagen, dass sie Wert nur relativ zu uns besitzen.

Ich denke, dass sich diese Einstellung hinter der Güterabwägung verbirgt. Letztlich sind Tiere kein Selbstzweck, sondern stets Mittel für unsere Zwecke. Dies bedeutet, dass sie unseren Interessen unterworfen sind. Und aus eben diesem Grund wiegen ihre Interessen immer weniger als unsere Interessen. Mit dem Bild der Waage und des Abwägens reden wir uns ein, dass wir einen Weg gefunden haben, die Interessen der Tiere mit unseren Interessen kommensurabel zu machen, stattdessen ordnen wir die tierlichen Interessen unseren Interessen lediglich unter. Mit dem Bild der Waage und des Wägens bilden wir uns ein, eine Art Mechanismus ethisch guter Entscheidungen gefunden zu haben, doch in Wahrheit verbergen wir dahinter nur unsere Subjektivität, und das heisst: die Parteilichkeit unserer Interessen.

In öffentlichen Diskussionen wird häufig davon gesprochen, dass wir Tiere vermenschlichen oder anthropomorphisieren. Dieser Umstand wird als besonders gefährlich und hinderlich für eine sachliche Auseinandersetzung erachtet. Leider wird dabei die eigentlich gefährliche und verzerrende Vermenschlichung und Anthropomorphisierung vergessen, nämlich die Anpassung der Tiere an unsere Interessen. Die problematische Anthropomorphisierung ist m.E. nicht, dass wir Hunden oder Kühen Gefühle oder Gedanken zuschreiben. Der wahrhaft problematische Anthropomorphismus besteht darin, dass wir die Gestalt dieser Tiere buchstäblich unseren Interessen anpassen. Das Gesicht von Möpsen ist eine Anpassung an unsere ästhetischen und psychischen Interessen an einem flachen Gesicht mit Kindchenschema, das Euter der Milchrasssekühe ist eine Anpassung an unsere wirtschaftlichen Interessen an Milchproduktion. Unsere Interessen haben sich leibhaftig in die Körper dieser Tiere eingeschrieben, sie sind so, wie sie sind, weil unsere Interessen ihr Leben vollkommen bestimmen. Wir schaffen sie nach unserem eigenen Bilde. Das scheint mir das Schlimme am Anthropomorphismus zu sein, aber bestimmt nicht die (angebliche) Projektion von Gefühlen und Gedanken in Hunde und Kühe.

4. Das Beispiel der Schweizer Tierwürde

Ich kann meinen Verdacht, dass wir Tiere stets unseren Interessen gemäß betrachten und sie als «Zeug» betrachten, erhärten, indem ich auf eine Diskussion in der Schweiz verweise. Wie Sie wissen, enthält die Schweizer Bundesverfassung die Idee einer «Würde der Kreatur», die verschiedentlich auch als «Tierwürde» konzeptionalisiert worden ist und rechtliche Bestimmungen gefunden hat. Der Tierwürde kommt auch in der Güterabwägung vor Tierversuchen eine wichtige Rolle zu. Es ist aber nicht ganz klar, worin diese Rolle genau besteht.

Es gibt zwei abweichende Meinungen, die z.B. in Papieren der EKAH (Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich) bzw. der Akademien der Wissenschaften Schweiz vertreten wird.

Nach der ersten Lesart – jener der Akademie – ist die Tierwürde der Güterabwägung *vorge-lagert*. Die Tierwürde wird bereits beachtet, wenn eine Güterabwägung vorgenommen wird, sie wird missachtet, wenn trotz eines negativen Ergebnisses der Güterabwägung das Tier benutzt wird. Aus dieser Perspektive wird die Würde des Tiers nach einer positiven Güterabwägung nicht verletzt, denn sie wurde durch die Durchführung der Abwägung berücksichtigt. Die Tierwürde wird durch einen durch Güterabwägung bewilligten Versuch nicht tangiert, ihr ist Genüge getan durch die Abwägung. Sie kommt also im Prozess der Abwägung selber nicht mehr vor.

Nach der zweiten Lesart – jener der Ethikkommission – wird die Würde zusammen mit anderen Gütern abgewogen. So heisst es im Schweizer Tierschutzgesetz, ein bestimmter Umgang mit dem Tier sei nicht zulässig, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder «in anderer Weise seine Würde missachtet» wird (Art. 3 a TSchG). Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst auf Seiten eines Tiers können als pathozentrische oder subjektive Interessen bezeichnet werden. Sie werden verletzt, wenn das Tier negativ etwas davon merkt. Dem stehen unter dem Begriff der Würde versammelt die objektiven oder nicht-pathozentrische Interessen gegenüber. Dazu gehören insbesondere drei Dinge: (i) die Erniedrigung eines Tiers, (ii) tiefgreifende Eingriffe in das Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten eines Tiers sowie (iii) übermässige Instrumentalisierung eines Tiers. Diese Interessen können auch verletzt werden, wenn das Tier nichts davon merkt (in der Regel spürt es aber die Folgen solcher Manipulationen). Die Tierwürde kann in dieser Lesart durch einen Tierversuch verletzt werden, allerdings erscheint die Verletzung als gerechtfertigt durch die Güterabwägung.

Aus meiner Sicht unterscheiden sich diese beiden Lesarten ethisch nur sehr wenig. Dazu muss man bedenken, dass die Idee der Tierwürde ja den Eigenwert der Tiere hervorheben möchte. In beiden Fällen wird das Tier durch die Güterabwägung unseren Interessen unterworfen. Die erste Lesart sagt lediglich, dass uns der Begriff der Tierwürde die Pflicht aufgibt, eine Abwägung vorzunehmen. Würde meint hier also (ganz anders als beim Menschen) Abwägbarkeit der Interessen. Die Würde des Tiers sollte eigentlich den Eigenwert des Tiers zum Ausdruck bringen. Nun besteht der Eigenwert des Tiers einfach darin, dass seine Interessen prinzipiell immer abwägbar sind und sein müssen. Die zweite Lesart holt die Würde selbst in den Prozess der Abwägung mit hinein. Wiederum gilt: Wenn die Würde den Eigenwert des Tiers zum Ausdruck bringen soll, dann bringt die Würde im Kontext der Abwägbarkeit in erster Linie zum Ausdruck, dass die fundamentalen Interessen des Tiers jederzeit gegen unsere abwägbar sind. Umgekehrt sind jedoch die fundamentalen Interessen des Menschen nicht gegenüber jenen des Tiers abwägbar. Das bedeutet: Das Tier ist unseren Interessen unterworfen, sogar dort noch, wo wir mit dem Begriff der Würde doch gerade den Eigenwert und den Selbstzweck des Tiers hervorheben wollten.

5. Der Schritt zu Tierrechten

Ludwig Siep und Angela Kallhoff haben meine Bedenken einmal mit den folgenden Worten auf den Punkt gebracht: «Selbsterhaltung, artgemäßes Leben, Gedeihen und Leidensfreiheit sind Stufen des „guten Zustandes“ eines Tieres, den zu erhalten und zu fördern *prima facie* – d.h. vor der Abwägung gegen andere Güter – intrinsisch „gut“ ist.»²

Vor der Güterabwägung gilt es zu bedenken, dass es für Tiere, sofern sie empfindungsfähig sind, Zustände gibt, die für sie intrinsisch gut sind. Diese Zustände machen zusammenge-

² Kallhoff, Angela, Siep, Ludwig (2011): «Natur: III. praktisch.» In: Kolmer, Petra, Wildfeuer, Armin G. (Hg.): Neues Handbuch philosophischer Grundbegriffe. Freiburg im Breisgau: Alber, 1578-92, S. 1589.

nommen ein gutes Leben für ein Tier aus. Kallhoff und Siep nennen Selbsterhaltung, artgemäßes Leben, Gedeihen und Leidensfreiheit. Das sind keine Güter für uns, das sind Güter für das Tier.

Ich argwöhne, dass die Idee der Güterabwägung zwar einen Fortschritt bedeutet, dass sie letztlich aber eine ideologische Vorrichtung bleibt, die vorgibt, die Interessen der Tiere fair mit unseren Interessen abzuwägen, obwohl sie genau das Gegenteil macht. Wenn wir wirklich wollen, dass die Interessen der Tiere einen eigenen Wert haben, dass sie nicht prinzipiell und jederzeit unseren Interessen geopfert werden können, dann müssen wir die Idee der Güterabwägung hinter uns lassen und uns in Richtung von Tierrechten bewegen. Das Recht auf Unversehrtheit und das Recht auf Leben für empfindungsfähige Tiere darf in der Regel nicht in Güterabwägungen eingehen (ausser in Notstandssituationen). Nur so werden wir Tiere einen Eigenwert zugestehen können und darauf aufbauend eine Güterabwägung mit gleich langen Spiessen vornehmen können. Ich denke, dass einige der erfundenen Beispiele, die ich eingangs aufgeführt habe, in diese Richtung weisen, was als Beleg dafür verstanden werden kann, dass unsere moralischen Alltagsvorstellungen durchaus Raum für die radikale Idee von Tierrechten haben. Ohne Grundrechte für Tiere bleibt die Idee einer gleichberechtigten Güterabwägung ein blosses Machtinstrument, ebenso wie im Munde des Tierhändlers Begriffe wie artgemäßes Leben, Gedeihen oder Leidfreiheit nicht mehr intrinsisch gute Stufen im Leben eines Tieres bezeichnen, sondern Marketingslogans für Tierprodukte geworden sind.

Anschrift des Verfassers

Prof. Dr. Markus Wild
Professur für Theoretische Philosophie
Universität Basel
Departement Künste, Medien, Philosophie
Philosophisches Seminar
Steinengraben 5
CH-4051 Basel

markus.wild@unibas.ch

<https://philosophie.philhist.unibas.ch/de/professuren/>

Positive social behaviours and their implications for animal welfare

JEAN-LOUP RAULT

Abstract

Social interactions are central to the health and psychological well-being of domestic animals. Research has overwhelmingly focused on negative social behaviours such as aggression or the lack of social interactions such as social separation and isolation. This contradicts the fact that social animals derive benefits from living in a group, and observations that positive forms of social behaviour predominate in stable groups. In particular, prosocial behaviours have been overlooked in domestic animals, generally defined as actions that an individual engages in to benefit others. We know little about the breadth of the prosocial behavioural repertoire, which can be diverse: parental care, affiliation, sharing, social teaching, cooperation, altruism and other types of caring and helping behaviours toward others. The mechanisms that motivate an animal to act prosocially are still poorly understood. Prosocial behaviours can be modulated by a number of factors, amongst which individual characteristics (ontogeny, previous experience, hierarchy status, sociality level, emotional state, gender), the recipient (relationship to the donor, need and benefit), and the context (social and physical environments, resource availability). The implications of prosocial behaviours for animal welfare remain to be elucidated. A better understanding of the social and husbandry factors modulating prosocial behaviours has implications in practice.

Anschrift des Verfassers

Univ.-Prof. Dr. Jean-Loup Rault
Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
jean-loup.rault@vetmeduni.ac.at

Fühlende Pferde - Zugänge zu Emotionen bei Tieren

SARA HINTZE

Zusammenfassung

Es ist uns ein gesellschaftliches Anliegen, Tiere in menschlicher Obhut zu schützen. Dieses Anliegen beruht auf der Annahme, dass Tiere fühlende Wesen sind, die leiden können. Doch gerade dieser Aspekt des emotionalen Wohlergehens stellt uns vor große Herausforderungen. Wie können wir herausfinden, was ein Tier fühlt, wenn uns Sprache, das Kernelement zwischenmenschlicher Kommunikation, bei den Tieren fehlt? Glücklicherweise gehen Emotionen nicht nur mit einem Gefühl einher, sondern drücken sich auch durch Veränderungen im Verhalten, in der Physiologie und in der Kognition, also der Verarbeitung von Informationen, aus. Und diese Veränderungen sind es, die in der Tierwohlforschung untersucht werden, um auf das Gefühlsleben von Tieren zurückzuschließen. Das Ziel hierbei ist es, Indikatoren des Verhaltens, der Physiologie und der Kognition für verschiedene emotionale Zustände zuerst zu identifizieren und in einem nächsten Schritt auf ihre Aussagekraft hin zu überprüfen, bevor zumindest einige von ihnen in der Praxis Anwendung finden.

In diesem Beitrag möchte ich einen Überblick über die verschiedenen emotionalen Komponenten geben und am Beispiel von Pferden zeigen, welche Indikatoren für verschiedene emotionale Zustände es bereits gibt und in welche Richtung sich die Tierwohlforschung diesbezüglich entwickelt.

Was ist Wohlergehen?¹

Eine einheitliche Definition des Begriffes „Wohlergehen“ gibt es nicht. Bezüglich des Wohlergehens von Tieren (engl. animal welfare) werden unterschiedliche Aspekte diskutiert, welche verschiedene Ansichten und Anliegen der Gesellschaft hinsichtlich dieses Themas widerspiegeln (z.B. Fraser et al. 1997).

Für diesen Beitrag unterteile ich vereinfachend Wohlergehen in zwei Komponenten: physisches und psychisches/emotionales Wohlergehen. Lange Zeit ist man davon ausgegangen, dass es einem gesunden und Leistung bringenden Tier auch gut geht. Aber wie jeder von sich selbst weiß, bedeutet gesund zu sein nicht zwangsweise auch sich wohlfühlen. Deshalb hat es in den letzten Jahrzehnten in der Forschung zum Wohlergehen von Tieren einen Wandel gegeben und die Erforschung des emotionalen Wohlergehens hat einen hohen Stellenwert erhalten.

Warum erforschen wir das emotionale Wohlergehen von Tieren?

Wenn wir ein Pferd aufmerksam betrachten, sehen wir ihm eine ganze Menge an. Je vertrauter uns Pferde generell und einzelne Individuen im Speziellen sind, desto besser können wir sie einschätzen und lernen sie „zu lesen“. Allerdings können wir in unserer Interpretation auch Fehler machen und ein Verhalten oder eine Ausdrucksweise falsch deuten. Hinzu kommt, dass Indikatoren für Emotionen auch für die objektive Beurteilung von Haltungs- und Trainingsbedingungen sowie für die Gesetzgebung erforderlich sind. Wird zum Beispiel die Bedeutung der sogenannten „Rollkur“ für das Wohlergehen von Pferden diskutiert, helfen objektive Indikatoren zu entscheiden, ob das Pferd in einer solchen Position leidet oder eben nicht. Aber wie können wir solche objektiven Indikatoren identifizieren?

¹ Teile dieses Artikels basieren auf der Publikation „Beurteilung des Wohlergehens von Pferden – ein Überblick“, IGN Nutztierhaltung Spezial – Pferde, 10-11.

Was verstehen wir unter Emotionen und wie können wir sie untersuchen?

Wie für das Wohlergehen gibt es auch für den Begriff „Emotion“ keine einheitliche Definition. In der Tierwohlforschung werden Emotionen oft als Zustände definiert, die entweder durch belohnende oder bestrafende Situationen hervorgerufen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Emotion über das subjektive Empfinden oder ein Gefühl hinaus auch eine gewisse Veränderung im Verhalten, der Physiologie und der Kognition (Verarbeitung von Informationen, Treffen von Entscheidungen) beinhaltet (Abb. 1). Wer zum Beispiel bei einem Ausflug durch Kanadas Wälder im Wald einem Bären begegnet, der spürt nicht nur große Angst und Furcht. Die Person wird versuchen davonzurennen (Verhalten), ihr Herz schlägt schnell und ihr Körper wird mit Stresshormonen durchflutet (Physiologie). Ihre Aufmerksamkeit fokussiert sich auf die Flucht und den Fluchtweg, während alle anderen Reize ausgeblendet werden (Kognition). Dass eine Emotion mehr beinhaltet als eine subjektive Empfindung oder ein Gefühl, ist ein großer Vorteil für die Tierwohlforschung. Da wir keinen Zugang zu dem Gefühlsleben eines anderen Lebewesens haben und uns bei Tieren die Sprache als Kommunikationselement fehlt, können wir versuchen, vom Verhalten, der Physiologie und gewissen kognitiven Parametern auf das Gefühlsleben von Tieren zurückzuschließen (z.B. Paul et al. 2005).

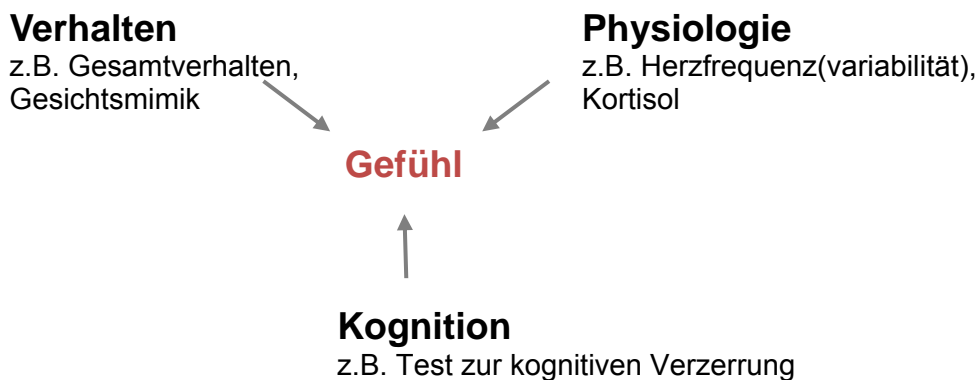


Abbildung 1. Die vier verschiedenen Komponenten der Emotion und wie versucht wird, durch Verhaltensbeobachtungen, physiologische Parameter und kognitive Testverfahren auf die subjektive Komponente der Emotion, das Gefühl, zurückzuschließen.

Die ethologische Komponente von Emotionen – Körper, Gesicht und Auge

Das Verhalten eines Pferdes sagt viel über sein emotionales Wohlergehen aus. In der angewandten Ethologie werden Verhaltensweisen und ihre Bedeutungen systematisch untersucht.

Das Auftreten (oder auch Ausbleiben) von bestimmten Verhaltensweisen ermöglicht Rückschlüsse auf das emotionale Wohlergehen von Pferden. Während einige Verhaltensweisen sehr deutlich zu erkennen und zu deuten sind (z.B. die Drohgebärde), sind andere eher subtil und bedürfen des Wissens um das Verhalten von Pferden sowie über die Bedeutung der gezeigten Verhaltensweisen. Neben dem Gesamtverhalten eines Pferdes, können uns auch einzelne Körperteile, wie zum Beispiel das Gesicht oder auch der Schweif, wichtige Informationen liefern. So wurde zum Beispiel in mehreren Studien untersucht, wie sich die Gesichtsmimik von Pferden ändert, wenn die Tiere Schmerzen haben. Die Erkenntnisse wurden in der sogenannten Horse Grimace Scale (Dalla Costa et al. 2014) und dem Equine Pain Face (Gleerup et al. 2015) zusammengefasst und können Pferdeliebhabern, Trainern und Tierärzten wichtige Informationen darüber liefern, ob ein Pferd in einer bestimmten Situation unter Schmerzen leidet, oder auch, ob eine Schmerzbehandlung erfolgreich war. Natürlich sollte nicht nur in das Gesicht der Tiere geschaut werden, sondern gleichzeitig auch das gesamte Verhalten berücksichtigt werden (z.B. mit Hilfe der Composite Pain Scale, z.B. Bussi-ères et al. 2008), aber der Gesichtsausdruck kann wertvolle zusätzliche Hinweise liefern.

Mittlerweile wird die Horse Grimace Scale auch nicht mehr nur in Forscherkreisen diskutiert und weiterentwickelt, sondern ist als Mobile App für die direkte Anwendung im Stall frei verfügbar (kostenloser Download: www.animalwelfarehub.com).

Neben Schmerzen spiegeln sich auch Angst sowie defensive und offensive Aggression im Gesicht wider (z.B. Bohnet, 2007, Stucke, 2017). Zusammen mit weiteren Hinweisen auf Stress, wie zum Beispiel Kopf- und Schweifschlagen (z.B. König von Borstel et al. 2017), können Gesichtsausdrücke, wie zum Beispiel ein Öffnen des Mauls, auch auf Belastung unter dem Reiter hinweisen (z.B. Kienapfel, 2017).

Während in den meisten bisherigen Studien Veränderungen im gesamten Gesicht untersucht wurden, wurde in einer weiteren Studie ein einzelnes Merkmal der Gesichtsmimik, die Augenfalten oberhalb des Augapfels, detailliert betrachtet (Hintze et al. 2016). Diese markanten Falten entstehen, wenn sich der innere Augenbrauenheber verkürzt (Abb. 2). In der Pferdeszene werden diese Falten oft als „Sorgenfalten“ beschrieben. Doch spiegeln sie wirklich Unwohlsein wider oder beruht der Begriff „Sorgenfalten“ vielleicht auf einer vermenschlichten Interpretation des sorgenvoll ausschauenden Pferdes? Um dies herauszufinden, wurden 16 Pferde mit jeweils zwei positiven (Erwartung einer besonderen Futterbelohnung, Kraulen) und zwei negativen Situationen (Futterneid, Schwenken eines Plastiksackes) konfrontiert und die Augenregion in diesen Situationen fotografiert. Die entstandenen Fotos wurden anschließend anhand von sechs Parametern bewertet. Die Parameter umfassten, unter anderem, die Anzahl der Falten, die Ausprägung einzelner Falten hinsichtlich Tiefe und Weite und den Winkel zwischen der obersten Falte und einer Horizontalen durch den Augapfel als ein Maß der Muskelkontraktion. Nur einer der Parameter, nämlich der Winkel, wurde systematisch durch die Situationen beeinflusst: Er wurde, verglichen mit einer neutralen Vergleichssituation, weiter in einer der negativen Situationen (Kontraktion des Augenbrauenhebers) und schmaler in einer der positiven Situationen (Relaxation des Augenbrauenhebers). Diese Veränderungen im Winkel sind allerdings nur ein erster Hinweis darauf, dass die Ausprägung der Augenfalten von dem emotionalen Zustand der Pferde beeinflusst wird – weitere Studien sind unbedingt notwendig, bevor Augenfalten als zuverlässiger Indikator zur Beurteilung des emotionalen Wohlergehens von Pferden verwendet werden können.



Abbildung 2. Pferd mit stark ausgeprägten Augenfalten (links) und Pferd ohne Augenfalten (rechts).

Die physiologische Komponente von Emotionen – Stresshormone und Herzfrequenz(variabilität)

Neben dem Verhalten werden auch physiologische Vorgänge im Körper durch Emotionen beeinflusst und können dementsprechend Informationen über das emotionale Wohlergehen von Pferden liefern. Hierbei werden in erster Linie Indikatoren verwendet, die eine Aktivierung einer der beiden Stressachsen widerspiegeln, also der sehr schnell und kurz reagierenden Sympathikus-Nebennierenmark-Achse (SAM-Achse) oder der etwas später und dafür längerfristig anhaltenden Hypothalamus-Hypophysen-Nebennierenrinden-Achse (HPA-Achse).

Typische Vertreter zur Bewertung der SAM-Achsen-Aktivierung sind die Herzfrequenz sowie die Herzfrequenzvariabilität. Die Herzfrequenz lässt vor allem Rückschlüsse auf die Intensität einer emotionalen Situation zu, nicht aber über die Valenz, also ob die Situation als positiv oder als negativ empfunden wird. So kann die Herzfrequenz sowohl in einer negativen, z.B. Angst auslösenden, als auch in einer positiven emotionalen Situation, z.B. während Spielverhalten, erhöht sein. Gewisse Parameter der Herzfrequenzvariabilität, also der Veränderung des zeitlichen Abstands zwischen zwei Herzschlägen, lassen hingegen auch Aussagen über die Valenz der emotionalen Situationen zu. Hierbei weist eine erhöhte Herzfrequenzvariabilität auf eine positive, eine verringerte Herzfrequenzvariabilität hingegen auf eine negative emotionale Situation hin (z.B. von Borell et al. 2007). Auch unter dem Reiter sind Messungen der Herzfrequenz und der Herzfrequenzvariabilität möglich; allerdings entstehen gerade bei schnelleren Gangarten häufig Artefakte. Zusätzlich zu diesen praktischen Herausforderungen können die Parameter auch durch andere Faktoren wie Alter, Gewicht und Tageszeitpunkt beeinflusst werden, weshalb gute Kontrollwerte für jedes Individuum für die Interpretation der Daten notwendig sind.

Dies ist auch der Fall bei der Bewertung der HPA-Achse durch das Stresshormon Kortisol (bzw. Kortikosteron bei Nagern und Vögeln). Beim Pferd kann der Kortisolgehalt im Blut oder im Speichel (Peeter et al. 2011) oder durch die Konzentration von Glukokortikoidmetaboliten im Kot ermittelt werden (Merl et al. 2000). Es ist zu beachten, dass auch hier die Interpretation des Kortisolgehaltes nicht ganz einfach ist. Jahreszeitliche sowie tageszeitliche Schwankungen müssen ebenso berücksichtigt werden wie individuelle Unterschiede in den Ausgangswerten.

Die kognitive Komponente von Emotionen – ist das Glas halbvoll oder halbleer?

Wie wir bestimmte Situationen beurteilen, hängt stark von unseren Emotionen ab. Ein klassisches Beispiel für eine emotional beeinflusste Entscheidung ist die Interpretation eines zur Hälfte gefüllten Glases. Menschen, die eher positiv gestimmt sind, werden das Glas als halbvoll ansehen; sie verhalten sich optimistisch. Menschen mit depressiven Verstimmungen hingegen werden das Glas als halbleer beurteilen; ihre Entscheidung ist pessimistisch. Diesen Einfluss von Emotionen auf unsere Entscheidungen (kognitive Verzerrung, engl. judgement bias) machen sich seit langem die Humanpsychologie und seit gut einem Jahrzehnt auch die Tierwohlforschung zu Nutze. Es wird von den Entscheidungen in gewissen Situationen (Beurteilung des zur Hälfte gefüllten Glases) auf die Emotionen (positiv, negativ) des Individuums geschlossen. Aber wie funktioniert dieser Ansatz beim Pferd?

Wir können zum Beispiel einem Pferd beibringen, dass ein tiefer Ton eine Möhre im Eimer auf der anderen Seite des Paddocks voraussagt, während der Eimer bei einem hohen Ton leer bleibt (Abb. 3). Das Pferd lernt, beim Erklingen des tiefen Tons zum Eimer hinzugehen, beim hohen Ton hingegen stehenzubleiben. Hat es dies gelernt, dann haben wir die Voraussetzung geschaffen, um dem Pferd die Frage nach dem halb gefüllten Glas zu stellen. Hierzu wird das Pferd mit einem intermediären Ton konfrontiert, also einem Ton mit einer Frequenz zwischen dem tiefen und dem hohen Ton. Wie wird es reagieren? Ist es positiv gestimmt, sollte es optimistisch zum Eimer gehen, weil es von einer Möhre im Eimer ausgeht, während

ein negativ gestimmtes Pferd eher stehen bleiben sollte, weil es keine Möhre im Eimer erwartet (Hintze et al. 2017).

Aufgrund des zeitaufwendigen Trainings eignet sich dieser Ansatz (noch) nicht für die praktische Anwendung. Von großer Bedeutung ist er aber dennoch, weil mit ihm grundsätzliche Fragen der Haltung, des Trainings, und des Transports von Pferden beleuchtet werden können. So gibt es zum Beispiel Versuche zum Einfluss unterschiedlicher Haltungsbedingungen (Löckener et al. 2016) und des Trainings (Briefer Freymond et al. 2014) auf das Verhalten von Pferden in diesem Test.

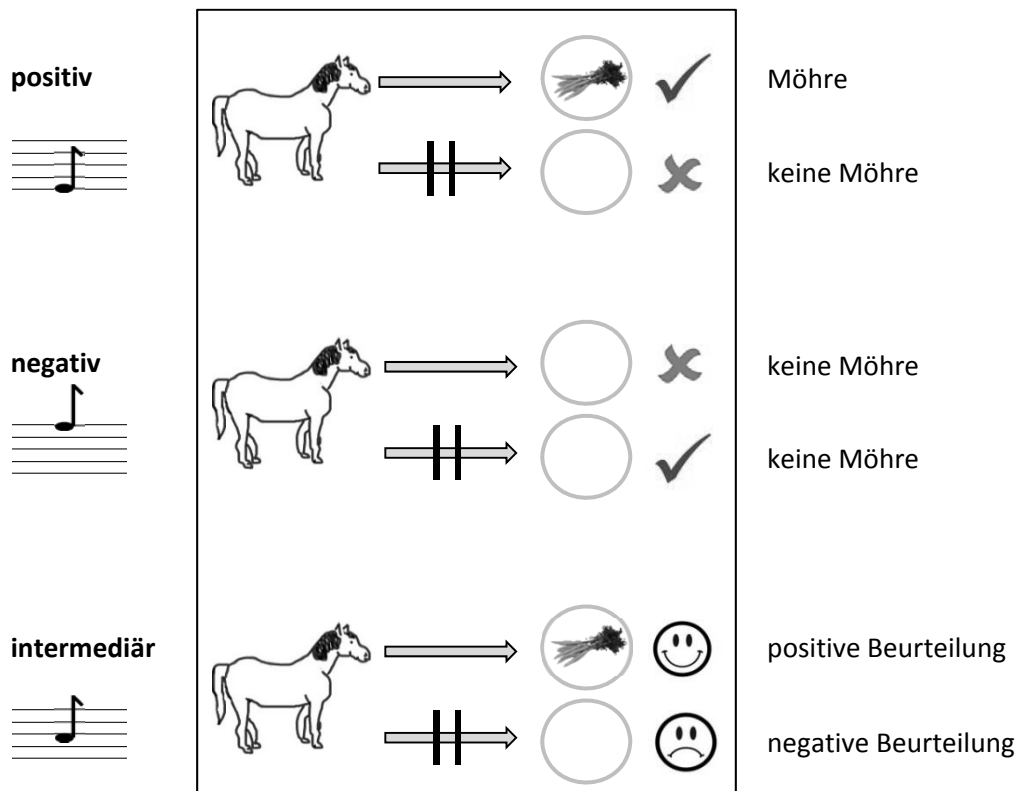


Abbildung 3. Schematische Übersicht des Tests zur kognitiven Verzerrung (engl. judgement bias task). Der positive Ton signalisiert dem Pferd, dass im Eimer eine Möhre vorzufinden ist, während der negative Ton signalisiert, dass der Eimer leer ist. Geht das Pferd beim Ertönen des intermediären Tons zum Eimer, wird dieses Verhalten als positive Beurteilung bewertet; bleibt es hingegen stehen, wird dies als negative Einschätzung interpretiert. Modifiziert nach Hintze et al. 2017.

Entwicklungen in den letzten Jahren

In der Vergangenheit wurde in wissenschaftlichen Studien vor allem auf negative Emotionen wie Schmerz und Stress Augenmerk gelegt; über den Ausdruck positiven Verhaltens weiß man bisher hingegen viel weniger. Allerdings hat sich der Fokus in den letzten Jahren etwas verschoben, sodass heute auch vermehrt positive Emotionen erforscht werden (z.B. Yeates und Main, 2008). Es geht nicht mehr nur darum, ob ein Tier leidet, sondern vielmehr darum, dass es ein gutes Leben mit positiven Erfahrungen hat (FAWC, 2009).

Schlussfolgerung

Gesundheit ist zwar eine wichtige Voraussetzung für Wohlergehen, aber die emotionale Komponente spielt ebenfalls eine große Rolle. Die Identifizierung von Indikatoren für positive und negative emotionale Zustände hat in der Tierwohlforschung in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen und zu einem vermehrten und vertieften Wissen über die Erkennung und Deutung von Emotionen bei Tieren, inklusiven Pferden, geführt. Dabei spielen die ethologische, physiologische und auch kognitive Komponente der Emotion eine wesentliche Rolle. Während einige Indikatoren noch mehr erforscht werden müssen, bevor sie zuverlässig in der Praxis angewendet werden können, wie zum Beispiel die Augenfalten, sind andere Indikatoren schon jetzt praxistauglich, wie zum Beispiel die Horse Grimace Scale zur Erkennung und Beurteilung von Schmerzzuständen.

Literatur

- Bohnet W, 2007. Ausdrucksverhalten zur Beurteilung von Befindlichkeiten bei Pferden, Deutsche tierärztliche Wochenschrift 114, 91–97.
- Briefer Freymond S, Briefer EF, Zollinger A, Gindrat-von Allmen Y, Wyss C, Bachmann I, 2014. Behaviour of horses in a judgment bias test associated with positive or negative reinforcement. Applied Animal Behaviour Science 158, 34–45.
- Bussièrès G, Jacques C, Lainay O, Beauchamp G, Leblond A, Cadoré JL, Desmaizières LM, Cuvelliez SG, Troncy E, 2008. Development of a composite orthopaedic pain scale in horses. Research in Veterinary Science 85, 294–306.
- Dalla Costa E, Minero M, Lebelt D, Stucke D, Canali E, Leach MC, 2014. Development of the Horse Grimace Scale (HGS) as a pain assessment tool in horses undergoing routine castration. PLoS ONE 9, e92281.
- Farm Animal Welfare Council, 2009. Report on Farm Animal Welfare in Great Britain: Past, Present and Future. London.
- Fraser D, Weary DM, Pajor EA, Milligan BN, 1997. A scientific conception of animal welfare that reflects ethical concerns. Animal Welfare 6, 187–205.
- Gleerup KB, Forkman B, Lindegaard C, Andersen PH, 2014. An equine pain face. Veterinary Anaesthesia and Analgesia, doi:10.1111/vaa.12212.
- Hintze S, Roth E, Bachmann I, Würbel H, 2017. Towards a choice-based judgement bias task for horses. Journal of Applied Animal Welfare Science, doi:10.1080/10888705.2016.1276834.
- Hintze S, 2017. Beurteilung des Wohlergehens von Pferden – ein Überblick. IGN Nutztierhaltung Spezial – Pferde, 10–11.
- Hintze S, Smith S, Patt A, Bachmann I, Würbel H, 2016. Are eyes a mirror of the soul? What eye wrinkles reveal about a horse's emotional state. PLoS ONE 11(10), e0164017.
- Kienapfel K, 2017. Verhaltensindikatoren zur Schmerz- und Stresserkennung. IGN Nutztierhaltung Spezial – Pferde, 18-19.
- König von Borstel U, Visser EK, Hall C, 2017. Indicators of stress in equitation. Applied Animal Behaviour Science 190, 43-56.
- Löckener S, Reese S, Erhard M, Wöhr AC, 2016. Pasturing in herds after housing in horseboxes induces a positive cognitive bias in horses. Journal of Veterinary Behavior 11, 50–55.

- Merl S, Scherzer S, Palme R, Möstl E, 2000. Pain causes increased concentrations of glucocorticoid metabolites in horse feces. *Journal of Equine Veterinary Science* 20, 586–590.
- Paul ES, Harding EJ, Mendl M, 2005. Measuring emotional processes in animals: the utility of a cognitive approach. *Neuroscience & Biobehavioral Reviews* 29, 469–491.
- Peeter M, Sulon J, Beckers J-F, Ledoux D, Vandenheede M, 2011. Comparison between blood serum and salivary cortisol concentrations in horses using an adrenocorticotrophic hormone challenge. *Equine Veterinary Journal Science* 43, 487-493.
- Stucke D, 2017. Stress- und Schmerzmessung beim Pferd. *IGN Nutztierhaltung Spezial – Pferde*, 12-17.
- von Borell E, Langbein J, Després G, Hansen S, Leterrier C, Marchant-Forde J, Marchant-Forde R, Minero M, Mohr E, Prunier A, Valance D, Veissier I, 2007. Heart rate variability as a measure of autonomic regulation of cardiac activity for assessing stress and welfare in farm animals — A review. *Physiology & Behavior* 92, 293–316.
- Yeates JW, Main DCJ, 2008. Assessment of positive welfare: A review. *The Veterinary Journal* 175, 293–300.

Anschrift der Verfasserin:

Dr.ⁱⁿ Sara Hintze
Arbeitsgruppe Tierhaltung
Institut für Nutztierwissenschaften
Department für Nachhaltige Agrarsysteme
Universität für Bodenkultur Wien (BOKU)
Gregor-Mendel-Straße 33
1180 Wien
sara.hintze@boku.ac.at

IMPfung GEGEN EBERGERUCH VEREINT ALLE VORTEILE

AKZEPTIERT ¹

Mehrheit der Verbraucher bevorzugt die Impfung gegenüber der chirurgischen Kastration



ÖKONOMISCH ²

Signifikant...
...bessere Futtermittelverwertung*
...höherer Magerfleischanteil*
...bessere Schlachtkörperqualität*

ZUVERLÄSSIG ³

Genauso effektiv wie die chirurgische Kastration



Zum Wohl von Mensch und Tier



* Im Vergleich zu Kastraten

Referenzen: ¹ Sattler T und Schmoll F 2012: Impfung oder Kastration zur Vermeidung von Ebergeruch - Ergebnisse einer repräsentativen Verbrauchsumfrage in Deutschland. Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit | ² Andrews S, Lohner E, Schrade H, Horst I 2009: The effect of vaccinating male pigs with Improvac® on growth performance and carcass quality. SS. ICoMST, Kopenhagen, PEI.03 | ³ Zamratskaja G et al 2008: Pigs. Reprod Dom Anim 43, 351-359: Effect of a Gonadotropin-releasing Hormone Vaccine (Improvac) on Steroid Hormones, Baur Taint Compounds and Performance in Entire Male Pigs

FÜR TIERE. FÜR DIE GESUNDHEIT. FÜR SIE.

zoetis

Was bedeuten grosse Würfe für die Ferkel?

ROLAND WEBER

Zusammenfassung

In den letzten Jahren ist in der Schweinezucht die Wurfgrösse stark angestiegen. Dadurch erhöht sich einerseits der Anteil untergewichtiger Ferkel, die eine geringe oder keine Überlebenschance haben. Andererseits werden überzählige Ferkel geboren, die von der Muttersau nicht mehr selbst aufgezogen werden können. Als Folge davon werden Ammensauen und künstliche Ammen für die Aufzucht eingesetzt.

Im Zusammenhang mit dieser Entwicklung sind mehrere tierschutzrelevante Aspekte zu diskutieren. Der Zuchtfortschritt ist mit Leiden für Sau und Ferkel verbunden. Lebensschwache Ferkel kümmern oder werden mit umstrittenen Methoden getötet. Der Zuchtfortschritt erfolgt auf Kosten des Wohlbefindens dieser nicht überlebensfähigen Ferkel. Überzählige Ferkel, die an künstlichen Ammen aufgezogen werden, entwickeln durch das Absetzen von der Muttersau Verhaltensstörungen wie Belly nosing und haben eine kürzere Ruhedauer.

Aus den aufgeführten Gründen muss die Züchtung auf immer grössere Würfe als tierschutzrelevantes Problem erkannt und sowohl bei Zuchtorganisationen und Züchtern als auch bei den Vollzugsbehörden thematisiert werden. Es muss eine Güterabwägung erfolgen, in der die Interessen der Sauen und der Ferkel denjenigen der Produzenten gegenübergestellt werden und es müssen neue Zuchtstrategien entwickelt werden.

1. Entwicklung der reproduktiven Leistung von Sauen

Die Anzahl der geborenen Ferkel pro Wurf ist in den letzten Jahren stark angestiegen (Tomiyama et al., 2011; Vidović et al., 2012; Rutherford et al., 2013). Diese Anzahl betrug bei den Topic Norsvin Kunden in Deutschland im Jahr 2016 14,2 (Topigs Norsvin, 2014) und bei von der Landwirtschaftskammer Niederösterreich ausgewerteten Betrieben 12,4 (Sterkl, 2018). Der Fortschritt bei der Wurfgrösse hat jedoch auch negative Auswirkungen. Zum einen steigt die Mortalität der lebend geborenen Ferkel ab einer Wurfgrösse von ca. 12 Ferkeln stark an (Weber et al., 2006). Zum anderen nimmt mit der Wurfgrösse die Variation der Geburtsgewichte innerhalb des Wurfs zu (Andersen et al., 2011; Quesnel et al., 2008; Wolf et al., 2008). Es werden mehr leichtgewichtige Ferkel geboren, deren Überlebensrate bis zum Absetzen im Vergleich zu normalgewichtigen Ferkeln deutlich reduziert ist (Marchant et al., 2000; Milligan et al., 2001; Smith et al., 2007; Akdag et al., 2009).

Limitierend für die Überlebensrate ist auch die Zahl der Zitzen der Zuchtsauen. Jungsauen sollten mindestens 14 funktionsfähige, gleichmässig auf beide Seiten verteilte Zitzen besitzen (Lehnert, 2009), wobei eine Steigerung Richtung 8/8 angestrebt wird (Luther, 2009). Eine Auswertung der Aufzuchtleistung bei rund 50'000 Würfen in Herdebuchbetrieben der Schweizer Zuchtorganisation SUISAG zeigt, dass bei Wurfgrössen über 14 Ferkeln die Anzahl abgesetzter Ferkel kaum noch ansteigt und die Ferkelaufzuchtrate stark sinkt (Luther, 2009). So führt eine Steigerung der Anzahl zu Beginn säugender Ferkel von 10 auf 14 Ferkel zu einer Zunahme des Mittelwerts der abgesetzten Ferkel von 9,0 auf 11,8, wohingegen bei einer weiteren Steigerung der Wurfgrösse auf 17 Ferkel der Mittelwert der abgesetzten Ferkel nur auf 12,2 erhöht werden kann: von den 3 zusätzlich säugenden Ferkeln gehen somit 2,6 (86 %) bis zum Absetzen ein. Interessanterweise ist dieser markante Rückgang der Ferkelaufzuchtrate bei einer Wurfgrösse von mehr als 14 Ferkeln auch bei Sauen mit 16 und 17 funktionsfähigen Zitzen zu beobachten, so dass neben der Anzahl der Zitzen noch andere limitierende Faktoren, zum Beispiel die Milchleistung der Sauen, in Betracht gezogen werden müssen.

2. Lösungen der Praxis für überzählige Ferkel

Da zunehmend Wurfgrößen erzielt werden, bei denen die Anzahl der lebendgeborenen Ferkel die Zahl der vorhandenen Zitzen übertrifft, müssen für die überzähligen Ferkel, zusätzlich zum schon praktizierten Wurfausgleich zwischen gleichzeitig abferkelnden Sauen, neue Formen der Aufzucht gefunden werden.

Eine Möglichkeit ist der Einsatz von Ammensauen. Diesen wird nach der Aufzucht des eigenen Wurfs nochmals ein Wurf angesetzt, so dass sie eine verlängerte Laktation durchleben (Baxter et al., 2013). Es können auch Sauen als Amme ausgewählt werden, die eigentlich zum Schlachten selektiert wurden (Schnippe, 2008). Diese müssen ein intaktes Gesäuge haben und ausreichend fit sein, damit sie noch eine hohe Milchleistung erbringen können, was die Auswahl der zur Verfügung stehenden Schlachtsauen stark einschränkt (Tölle und Meyer, 2008).

Eine Option zur Aufzucht der überzähligen Ferkel ist der Einsatz von künstlichen Ammen (Rzezniczek et al., 2014, 2015). Dabei verbleiben die Ferkel mindestens zwei Tage bei der Sau, wodurch gewährleistet ist, dass sie ausreichend Kolostralmilch aufnehmen und eine passive Immunität gegen Krankheitserreger aufbauen können. Praxiserfahrungen zeigen, dass sich schwache Ferkel an einer künstlichen Amme schwer tun, weshalb diese für die kräftigen Ferkel eingesetzt wird. Erfahrungsgemäss sind gute hygienische Bedingungen und ausreichend Wärme für die Ferkel wichtige Faktoren für die erfolgreiche Aufzucht an einer künstlichen Amme (Niggemeyer, 2008).

Eine weitere Möglichkeit könnte die automatische Milchbeifütterung in Abferkelbuchten (Baumann et al., 2012) sein. Dabei werden in jeder Abferkelbucht Milchtröge angebracht, die an eine Milchleitung angeschlossen sind, welche von einer ausserhalb der Abferkelkammer befindlichen Verteilstation mit frisch angemachter Milch versorgt wird. Ob dieses Verfahren für grosse Würfe mit mehr Ferkeln als Zitzen geeignet ist, muss noch untersucht werden. Bis anhin wird es hauptsächlich zur Unterstützung von Sauen mit 'normaler' Wurfgrösse eingesetzt.

3. Tierschutzrelevante Aspekte des Zuchtfortschritts

Im Zusammenhang mit der Leistungssteigerung bei der Wurfgrösse besteht eine Vielzahl von tierschutzrelevanten Aspekten, von denen hier nur einige erwähnt werden können. Eine detailliertere Zusammenstellung findet sich bei Rutherford et al. (2011).

Nach der Befruchtung der vielen Eizellen konkurrieren diese um den limitierten Platz im Uterus (Rutherford et al., 2011). Man spricht dabei vom 'intrauterinen Crowding'. In diesem Zusammenhang kann es zu einer verspäteten Einnistung einiger Eizellen und zur Unterversorgung von Embryonen kommen. Dies hat zur Folge, dass sich die Anzahl der abgestorbenen Embryonen sowie der totgeborenen oder nicht überlebensfähigen Ferkel erhöht. Canario et al. (2006) fanden eine genetische Korrelation, die zeigt, dass grosse Würfe mit einer längeren Geburtsdauer verbunden sind. Dies führt dazu, dass später geborene Ferkel ein höheres Risiko zur Totgeburt haben als früher geborene (Baxter et al., 2008).

Weil die Ferkel einige Stunden nach der Geburt mit der Etablierung einer Saugordnung beginnen, besteht bei grossen Würfen eine grössere Konkurrenz um produktive Zitzen (Milligan et al., 2001). Ferkel, die sich keine Zitze erkämpfen können, sterben üblicherweise innerhalb der ersten drei Lebenstage (Fraser et al., 1995). Vereinzelt kann es vorkommen, dass ein Ferkel eine Zitze mit einem anderen Ferkel teilt, was aber üblicherweise für eines oder beide Ferkel ein Problem darstellt (de Passillé et al., 1988).

Da nicht nur mehr Tiere geboren werden, sondern auch relativ mehr Ferkel vor dem Absetzen eingehen, erfolgt der Zuchtfortschritt auf Kosten des Wohlbefindens dieser nicht überlebensfähigen Tiere. Sie kümmern, verhungern oder werden so schwach, dass sie an Erkrankungen eingehen oder erdrückt werden (Svendsen et al., 1986; Fraser, 1990; Marchant et al., 2000; Edwards, 2002).

Der Einsatz von künstlichen Ammen hat zur Folge, dass die Ferkel ohne Muttersau aufwachsen. Während dies bei Legehennenküken und Kälbern von Milchkühen schon lange der landwirtschaftlichen Praxis entspricht, ist es bei den Schweinen eine Neuerung, die unter den Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung zu werten ist. Ferkel, die ab dem zweiten Lebenstag künstlich in technischen Ferkelammen aufgezogen werden, entwickeln orale Verhaltensanomalien wie Belly nosing und Manipulation von Artgenossen (Rzeznicek et al., 2014, 2015). Zudem ist die Häufigkeit des Spiel-/Kampfverhaltens bei Ferkeln in technischen Ferkelammen geringer als bei Ferkeln, die bei der Sau in einer Abferkelbucht aufwachsen, da die technischen Ferkelammen weniger Platz aufweisen. Mit dem Grundsatz des Österreichischen Tierschutzgesetzes, wonach Tiere so zu halten sind, dass ihre Körperfunktionen und Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (§ 13 (3)) ist zu hinterfragen, ob eine Leistungszucht, welche die Aufzucht von Jungtieren ohne Anwesenheit des Muttertiers mit sich bringt und bei diesen zu oralen Verhaltensstörungen führt, diesem Anspruch genügen kann.

Gemäss Österreichischer Tierschutzverordnung müssen kranke oder verletzte Tiere angemessen und erforderlichenfalls gesondert untergebracht werden (§ 15). Dies hat zur Folge, dass lebensschwachen Ferkeln besondere Aufmerksamkeit zukommen muss. Die Aufzucht solcher Tiere mit Hilfe von Ammensauen oder künstlichen Ammen trägt dieser Forderung Rechnung und kann neben der Leistungssteigerung des Betriebs als Argument für diese Aufzuchtformen angeführt werden. Hierbei kann aber nicht die Devise 'in jedem Fall besser als den Verlust des Ferkels hinnehmen' gelten. Es muss eine Güterabwägung erfolgen, welche auch die Bedürfnisse der Ammensauen und die mit der Ammenaufzucht verbundenen Konsequenzen für die Ferkel in Betracht zieht.

Es stellt sich auch die Frage, ob die ökonomischen Vorteile der Steigerung der Wurfgrösse ohne Bedenken auf Kosten des Tierwohls erzielt werden dürfen. Angesprochen wird dieser Aspekt auch im Österreichischen Tierschutzgesetz, das die Grundsätze für das Züchten von Tieren enthält. § 22 (1) schreibt vor, dass natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die das Wohlbefinden der Tiere länger oder dauerhaft beeinträchtigen, verboten sind. Die zuchtbedingte Produktion von überzähligen Ferkeln, welche in ihrer Lebensfähigkeit eingeschränkt sind, sowie das in Kauf nehmen von erhöhten Ferkelverlusten unter dem Primat ökonomischer Gesichtspunkte sollten daher in einer Güterabwägung diskutiert werden.

Wenn erhöhte Ferkelverluste bewusst in Kauf genommen werden, nur weil sich die Leistungssteigerung wirtschaftlich noch rechnet, steht dies im Widerspruch zu Grundsätzen des Tierschutzes. Das Österreichische Tierschutzgesetz beispielsweise kennt den Grundsatz, dass Tiere nur gehalten werden dürfen, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt (§13 (1)). Die Produktion von Ferkeln, welche unter den gegebenen Haltungsbedingungen (limitierte Milchleistung der Sau, fehlende Pflege durch den Menschen) mit grosser Wahrscheinlichkeit eingehen, kann diesem Grundsatz selbst unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks (landwirtschaftliche Fleischproduktion) kaum entsprechen.

4. Schlussfolgerungen

Die Produktion von überzähligen Ferkeln muss als tierschutzrelevantes Problem erkannt und sowohl bei den Züchtern als auch bei den Vollzugsbehörden thematisiert werden.

Betreffend Zuchtfortschritt bei der Wurfgrösse muss eine Güterabwägung erfolgen, in welcher die Interessen der Sauen und Ferkel denjenigen der Produzenten gegenübergestellt werden.

Neben der Wurfgrösse muss bei den Zuchtzielen auch die Vitalität der Ferkel beachtet werden. In Österreich erfolgen erste Schritte mit dem Projekt OptiZucht, bei dem das Ziel die Aufzucht möglichst vieler homogener und vitaler Ferkel ist (Pfeifer et al., 2017). In der Schweiz ist seit einigen Jahren die Wurfausgeglichenheit im Zuchtwert enthalten.

5. Literatur

- Akdag, F., Arlsan, S., Demir, H., 2009. Effect of parity and litter size on birth weight and the effect of birth weight variations on weaning weight and preweaning survival. *Journal of Animal and Veterinary Advances* 8, 2133-2138.
- Andersen, I.L., Naevdal, E., Bøe, K.E., 2011. Maternal investment, sibling competition, and offspring survival with increasing litter size and parity in pigs (*Sus scrofa*). *Behavioral Ecology and Sociobiology* 65, 1159-1167.
- Baumann, S., Sonntag, S., Gallmann, E., Jungbluth, T., 2012. Untersuchungen zur automatischen Milchbefütterung von Saugferkeln. *Landtechnik* 67, 51-54.
- Baxter, E.M., Jarvis, S., D'Eath, R.B., Ross, D.W., Robson, S.K., Farish, M., Nevison, I.M., Lawrence, A.B., Edwards, S.A., 2008. Investigating the behavioural and physiological indicators of neonatal survival in pigs. *Theriogenology* 69, 773-783.
- Baxter, E.M., Rutherford, K.M.D., D'Eath, R.B., Arnott, G., Turner, S.P., Sandøe, P., Moustsen, V.A., Thorup, F., Edwards, S.A., Lawrence, A.B., 2013. The welfare implications of large litter size in the domestic pig II: management factors. *Animal Welfare* 22, 219-238.
- Canario, L., Cantoni, E., Le Bihan, E., Caritez, J.C., Billon, Y., Bidanel, J.P., Foulley, J.L., 2006. Between-breed variability of stillbirth and its relationship with sow and piglet characteristics. *Journal of Animal Science* 84, 3185-3196.
- de Passillé, A.M.B., Rushen, J., Hartsock, T.G., 1988. Ontogeny of teat fidelity in pigs and its relation to competition at suckling. *Canadian Journal of Animal Science* 68, 325-338.
- Edwards, S., 2002. Perinatal mortality in the pig: Environmental or physiological solutions? *Livestock Production Science* 78, 3-12.
- Fraser, D., 1990. Behavioural perspectives on piglet survival. *Journal of Reproduction and Fertility, Supplement* 40, 355-370.
- Fraser, D., Kramer, D.L., Pajor, E.A., Weary, D.M., 1995. Conflict and cooperation: Sociobiological principles and the behaviour of pigs. *Applied Animal Behaviour Science* 44, 139-157.
- Lehnert, H., 2009. Auf gute Milchleistung züchten? *Top agrar* 11/2009, S6-S9.
- Luther, H., 2009. Mehr Ferkel mit guten Gesäugen. SUISAG Dienstleistungszentrum für die Schweineproduktion. <http://www.suisag.ch/Dokumente/tabid/111/Default.aspx>.
- Marchant, J.N., Rudd, A.R., Mendl, M.T., Broom, D.M., Meredith, M.J., Corning, S., Simmins, P.H., 2000. Timing and causes of piglet mortality in alternative and conventional farrowing systems. *The Veterinary Record* 147, 209-214.
- Milligan, B.N., Fraser, D., Kramer, D.L., 2001. Birth weight variation in the domestic pig: Effects on offspring survival, weight gain and suckling behaviour. *Applied Animal Behaviour Science* 73, 179-191.
- Niggemeyer, H., 2008. Ammenhaltung rettet Ferkelleben. *Schweinezucht und Schweinemast* SUS 5/2008, 50-55.
- Österreichisches Tierschutzgesetz,
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003541>
- Pfeiffer, C., Draxl, C., Fürst-Waltl, B., Knapp, P., Leeb, C., Willam, A., Winckler, C., (2017): Entwicklung, Erfassung, Validierung und züchterische Optimierung ausgewählter funktionaler Merkmale bei Muttersau und Ferkel in Österreich. Jahrestagung der Besamungsorganisationen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V., Schicklberg, Kremsmünster.
- Quesnel, H., Brossard, L., Valancogne, A., Quiniou, N., 2008. Influence of some sow characteristics on within-litter variation of piglet birth weight. *Animal* 2, 1842-1849.

- Rzezniczek, M., Gygax, L., Wechsler, B. und Weber, R., 2014. Auswirkungen einer technischen Ferkelamme auf das Verhalten frühabgesetzter Saugferkel. In: KTBL (Hrsg.), Aktuelle Arbeiten zur artgemässen Tierhaltung 2014, KTBL-Schrift 505, 192-201. KTBL, Darmstadt.
- Rzezniczek, M., Gygax, L., Wechsler, B., Weber, R., 2015. Comparison of the behaviour of piglets raised in an artificial rearing system or reared by the sow. Applied Animal Behaviour Science, <http://dx.doi.org/10.1016/j.applanim.2015.01.009>.
- Rutherford, K.M.D., Baxter, E.M., Ask, B., Berg, P., D'Eath, R.B., Jarvis, S., Jensen, K.K., Lawrence, A.B., Moustsen, V.A., Robson, S.K., Roehe, R., Thorup, F., Turner, S.P., Sandøe, P., 2011. The ethical and welfare indications of large litter size in domestic pig: challenges and solutions, Project report 17, Danish Centre for Bioethics and Risk Assessment, Frederiksberg.
- Rutherford, K.M.D., Baxter, E.M., D'Eath, R.B., Turner, S.P., Arnott, G., Roehe, R., Ask, B., Sandøe, P., Moustsen, V.A., Thorup, F., Edwards, S.A., Berg, P., Lawrence, A.B., 2013. The welfare implications of large litter size in the domestic pig I: biological factors. Animal Welfare 22, 199-218.
- Schnippe, F., 2008. Wie Praktiker Ferkelammen erfolgreich einsetzen. Top agrar 5/2008, 16-21.
- Smith, A.L., Stalder, K.J., Serenius, T.V., Baas, T.J., Mary, J.W., 2007. Effect of birth weight on weights at weaning and 42 days post weaning. Journal of Swine Health and Production 15, 213-218.
- Sterkl, F., 2018: Persönliche Mitteilung (Landwirtschaftskammer Niederösterreich).
- Svendsen, J., Bengtsson, A.C., Svendsen, L.S., 1986. Occurrence and causes of traumatic injuries in neonatal pigs. Pig News and Information 7, 159-170.
- Tölle, K.-H. und Meyer, C., 2008. Erfahrungen mit technischen Ammen im LVZ Futterkamp. Landpost, 26. April 2008: 37-39.
- Topigs Norsvin, 2016. Sauenplanerauswertung 2016/2017. <https://topignorsvin.de/news/sauenplanerauswertung-2016-17/>.
- Tomiyama, M., Kubo, S., Takagi, T., Suzuki, K., 2011. Evaluation of genetic trends and determination of the optimal number of cumulative records of parity required in reproductive traits in a Large White pig population. Animal Science Journal 82, 621-626.
- Vidović, V., Lukač, D., Štrbac, L., Višnjić, V., Punoš, D., Šević, R., Krnjajić, J., Stupar, M., 2012. Genetic trend for certain traits in pigs using different selection criteria. Animal Science and Biotechnologies 45, 274-279.
- Weber, R., Keil, N.M., Fehr, M., Horat, R., 2006. Ferkelverluste in Abferkelbuchten: Ein Vergleich zwischen Abferkelbuchten mit und ohne Kastenstand. FAT-Bericht 656, FAT, Tänikon.
- Wolf, J., Zakova, E., Groeneveld, E., 2008. Within-litter variation of birth weight in hyperprolific Czech Large White sows and its relation to litter size traits, stillborn piglets and losses until weaning. Livestock Science 115, 195-205.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Roland Weber
 Agroscope
 Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine
 Tänikon 1, 8356 Ettenhausen
 Schweiz
roland.weber@agroscope.admin.ch

Muttergebundene Aufzucht in der Milchviehhaltung als tiergerechte Alternative

SUSANNE WAIBLINGER

Zusammenfassung

In der Milchviehhaltung ist eine Trennung des Kalbes von der Mutter am ersten Lebenstag und somit mutterlose Aufzucht üblich, wobei immer noch eine restriktive Milchfütterung überwiegt. Dies entspricht nicht den Verhaltens- und physiologischen Bedürfnissen der Kälber, was sich in Problemen mit Kälbergesundheit, hohen Kälberverlusten sowie häufigem Auftreten von Verhaltensstörungen widerspiegelt. Muttergebundene Aufzucht beeinflusst das Verhalten der Tiere, ihre Stressreaktionen und ihr Wohlergehen nicht nur kurzfristig als Kalb positiv, sondern hat auch langfristig auf Verhalten und Leistung dieser Tiere günstige Effekte. Zudem wird auch das Wohlbefinden der kalbführenden Kühe direkt verbessert. Bauern und Bäuerinnen, die verschiedene Formen der muttergebundene Aufzucht zum Teil schon seit vielen Jahren praktizieren, sind nicht nur ökonomisch erfolgreich, sondern auch sehr zufrieden mit dieser tiergerechten Haltung. Muttergebundene Haltung hat darum das Potential, sich zu einer bedeutenden und tiergerechten Alternative zur üblichen mutterlosen Aufzucht zu entwickeln. Hierbei kann auch die Entwicklung entsprechend angepassten Stallbaus, der solche Aufzuchtverfahren vereinfacht, beitragen.

Einleitung - Probleme in der Kälberhaltung

Die übliche Praxis der Kälberaufzucht in der Milchproduktion umfasst eine Trennung des Kalbes vom Muttertier innerhalb der ersten 24 h und eine mehrere Wochen lange Einzelhaltung, vor der teilweise daran anschließenden Gruppenhaltung. Die Milchtränke erfolgt mit Eimer 2-3 Mal täglich oder Tränkeautomaten, wobei immer noch überwiegend restriktiv Vollmilch- bzw. Milchaustauscher gefüttert wird. In Österreich gaben in einer online-Befragung 86 % der Betriebe an, ihre Kälber restriktiv zu tränken, 58 % mit weniger als 12 % des Körpergewichts (Klein-Jöbstl et al. 2015). Diese Aufzucht entspricht in vielen Bereichen nicht den Verhaltens- und physiologischen Bedürfnissen der Kälber, was sich in verschiedenen Bereichen widerspiegelt: Kälbersterblichkeit und Erkrankungsraten von Kälbern sind häufig unbefriedigend hoch (Klein-Jöbstl et al. 2015), Verhaltensstörungen wie das gegenseitige Besaugen weitverbreitet (Keil und Langhans 2001). In Österreich gaben bei verschiedenen Befragungen etwa zwei Drittel der Landwirte an, dass gegenseitiges Besaugen bei ihnen vorkommt bzw. sie ein Problem damit haben (Gugatschka 2008, Rinnhofer 2008, Graca 2016). Dabei kann sich das Problem vom Kalb über Jungvieh bis in die Milchkuhherde ziehen – bei Kälbern, die in der Milchtränkephase andere Kälber besaugen, ist das Risiko zu „Euterbesaugern“ zu werden deutlich höher, als bei Kälbern, die nie Besaugen anderer gezeigt haben (Keil et al. 2001).

Sozialkontakt zur Mutter und mehrmals tägliches Saugen bis ins Alter von 8-10 Monaten, Kontakt zu anderen Kälbern und Kühen ab der 2. Lebenswoche, und dabei entsprechend viel Platz für die ausgiebigen Bewegungsspiele und Sozialspele sind Aspekte, die ein Kälberleben bei frei lebenden Rindern kennzeichnen. Eine muttergebundene Kälberaufzucht kann diesen Bedingungen deutlich näher kommen als die praxisübliche mutterlose Aufzucht. Kann dies auch die oben genannten Probleme verhindern bzw. vermindern? Und welche langfristigen Auswirkungen können von Unterschieden in der ersten Lebensphase erwartet werden?

Muttergebundene Kälberaufzucht als Alternative? Kurzfristige Auswirkungen auf Kälber

Das Verhalten und Wohlbefinden der Kälber wird durch den Kontakt zum Muttertier beeinflusst (Überblick in Johnsen et al. 2016). Höhere Zunahmen zeigen sich regelmäßig bei per-

manentem oder halbtägigem Kontakt zur Mutter im Vergleich zu restriktiver Fütterung, bei ad libitum Tränke am Automaten und damit bis zu 16l/Tag (bei Absetzten nach der 12. Woche) ist kein Unterschied mehr festzustellen. Zur Kälbergesundheit zeigen sich in manchen Studien Vorteile der muttergebundenen Aufzucht, in anderen nicht, was insgesamt das Potential für eine Verbesserung der Kälbergesundheit zeigt, aber auch auf die bekannte Bedeutung des Managements für die Tiergesundheit hinweist.

Orale Verhaltensstörungen und insbesondere das gegenseitige Besaugen wird durch die muttergebundene Aufzucht verhindert oder deutlich vermindert (z.B. Roth et al. 2008, 2009, Fröberg und Lidfors 2009, Johns et al. 2011). Auch im Sozialverhalten ergeben sich Unterschiede. Muttergebunden aufgezogene sind sozial aktiver und aufmerksamer in Bezug auf ihre soziale Umgebung. Sie üben schon früh sozial adäquates Verhalten ein – sie müssen lernen, auf die Drohgesten oder Kopfstöße von Kühen oder Färsen zu reagieren und Platz zu machen - das könnte das Erlernen und Akzeptieren von Unterlegenheit fördern, was wiederum sozialen Stress vermindern kann (siehe langfristige Effekte im nächsten Abschnitt).

Muttergebunden aufgezogene Kälber zeigten zudem deutlich mehr Bewegungsspiel als mutterlos in der Kälbergruppe aufgezogene Tiere (Waiblinger et al. 2013). Diese Laufspiele fanden dabei vor allem im Kuhstall statt, der den Kälbern mit den Laufgängen den entsprechenden Raum bot. Obwohl das durchschnittliche Platzangebot im Kälberbereich mit 5,5 m² pro Tier bereits recht großzügig war, scheint es nicht auszureichen, um das Bewegungsbedürfnis der Kälber vollkommen zu befriedigen. Ergebnisse eines Konfrontationstests, in dem jeweils am Ende der Aufzucht ein Kalb mit Mutterkontakt auf ein Automatenkalb traf, bestätigten diese Annahme – Automatenkälber zeigten hier mehr Bewegungsspiel, was als Ausdruck eines nicht voll befriedigten Bewegungsbedürfnisses der mutterlos aufgezogenen Kälber zu sehen ist (Wagner et al. 2010, 2013). Mehr Bewegungsspiel als Kalb könnte sich auch langfristig positiv auf die Gliedmassengesundheit auswirken. Dies wäre in Zukunft abzuklären. Auch ist Spielverhalten Ausdruck von Wohlbefinden und zudem wichtig für die emotionale Entwicklung (Held und Spinka, 2011).

Langfristige Auswirkungen der muttergebundenen Aufzucht

Die große Bedeutung der ersten Lebenswochen auf die spätere körperliche und psychische Entwicklung wurde in den letzten Jahren auch bei Rindern untersucht. Verschiedene Studien zeigen die Bedeutung der täglichen Zunahme vor dem Absetzen der Kälber bzw. der Tränkemenge und –qualität für die spätere Leistung (Überblick in Rosenberger et al. 2016). Zum Beispiel ermittelten Soberon et al. (2012) für jedes Kilogramm mittlere tägliche Zunahme eine Mehrleistung von mehr als 1000 kg Milch in der ersten Laktation. Das höhere Wachstum bei muttergebunden aufgezogenen Kälbern könnte sich somit auch langfristig positiv auswirken. Beim Vergleich der Leistung von in den ersten 12 LW muttergebunden aufgezogenen Kühen mit als Kalb mutterlos aufgezogenen, restriktiv getränkten (bis 8 l) Tieren zeigte sich in einer Untersuchung mit sehr kleiner Stichprobe kein Unterschied in der Milchleistung, jedoch eine verbesserte Reproduktionsleistung (höherer Erstbesamungserfolg, geringerer Besamungsindex, kürzere Zwischenkalbezeiten sowie Zwischentragezeiten, höhere Abkalberate) dieser Tiere; sie unterschieden sich jedoch nicht von Tieren die am Tränkeautomaten mit ad libitum Fütterung von bis zu 16 Litern/Tag aufgezogen wurden (Kälber 2014).

Neben der körperlichen Entwicklung spielt die frühe Umwelt vor allem für die Verhaltensentwicklung und Stressreaktivität eine große Rolle. Die soziale Umwelt ist einer der potentesten Auslöser von Stress. Die Bedingungen der Nutztierhaltung fördern vermehrte soziale Auseinandersetzungen und sozialen Stress; die Tiere gehen mit solchen Situationen jedoch individuell verschieden um (Mülleider et al., 2004), was die jeweilige Stressbelastung der Einzeltiere entscheidend beeinflussen kann. Die soziale Kompetenz, das ist die Fähigkeit auf soziale Situationen angemessen zu reagieren, erhöht sich mit Kontakt zur Mutter bzw. bei reichhaltiger sozialer Umwelt (Überblick zu Ergebnissen bei verschiedenen Tierarten in Wagner, 2013), was in der üblichen Einzelhaltung und den weitgehend altershomogenen Gruppen ohne Kontakt zu Adulttieren nicht gegeben ist. Gemeinsam mit dem Thünen-Institut für Öko-

logischen Landbau untersuchten wir daher, inwiefern eine muttergebundene Aufzucht in den ersten 12 Lebenswochen das Sozialverhalten und Stressreaktionen in belastenden Situationen bei Milchkühen beeinflusst. Muttergebunden aufgezogene Färsen wiesen Anzeichen für erhöhte soziale Kompetenz auf: sie zeigten bei der Eingliederung in die Milchkuhherde häufiger Unterlegenheitsgesten und hielten sich weniger in direkter Nachbarschaft zu Altkühen auf als mutterlos aufgezogene Färsen, was als konfliktvermeidende Strategie interpretiert werden kann (Wagner et al. 2012, Kälber et al. 2015). Nach der Abkalbung erfolgte ein Isolationstest in einer nicht eingestreuten Abkalbebox. Bei sozialer Isolation bewegten sich die mit permanentem Mutterkontakt aufgezogenen Tiere länger und erkundeten die Umgebung länger, zeigten jedoch trotzdem insgesamt niedrigere Herzfrequenzen, was insgesamt auf geringere psychische Belastung hindeutet.

Weitere Überlegungen

Ein kritischer Punkt in den bisher praktizierten Systemen kann das Absetzen der Kälber sein, das meist im Vergleich zum natürlichen Entwöhnen sehr viel früher (mit 8-12 Wochen) erfolgt und daher vor allem bei abruptem Absetzen deutlichen Stress verursacht. Ein graduelles Absetzen und weiterhin möglicher Kontakt zum Muttertier (ohne die Möglichkeit des Saugens am Euter) kann den Stress reduzieren. Hier sind noch weitere Untersuchungen nötig. Auch sind entsprechende Entwicklungen im Stallbau anzustreben, die hier gute Lösungen für partielle Trennung unterstützen.

Eine spezielle Form der „kuhgebundenen“ Aufzucht ist die Ammenkuhhaltung, d.h. die Aufzucht von mehreren Kälbern an einer Kuh, die neben dem eigenen noch andre Kälber zugelegt bekommt oder aber nur fremde Kälber säugt. Diese Form der Aufzucht kann den Kälbern zwar Vorteile gegenüber der muttergebundenen Aufzucht bieten, birgt jedoch teilweise Nachteile für Kalb und Kuh im Vergleich zur muttergebundenen. Zugesetzte Kälber werden teilweise nur geduldet und nicht „voll adoptiert“, und erhalten dann nicht die entsprechende positive Zuwendung durch die Kuh. Auch können die Zitzen der Kuh bei mehreren Kälbern und vor allem einer die Milchleistung übersteigenden Kälberzahl stärker belastet werden; den Kälber steht in diesem Fall ebenfalls nur eine begrenzte Milchmenge zur Verfügung.

Schlussfolgerung

Muttergebundene Aufzucht beeinflusst das Verhalten der Tiere, ihre Stressreaktionen und Wohlergehen nicht nur kurzfristig als Kalb positiv, sondern auch langfristig Verhalten und Leistung dieser Tiere. Zudem wird das Wohlbefinden der kalbführenden Kühe auch direkt verbessert. Bauern und Bäuerinnen, die verschiedene Formen der muttergebundenen Aufzucht zum Teil schon seit vielen Jahren praktizieren, sind nicht nur ökonomisch erfolgreich, sondern auch sehr zufrieden mit dieser tiergerechten Haltung. Muttergebundene Haltung ist daher sicher ein Haltungsverfahren, das in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird und grundsätzlich als tiergerechte Alternative angesehen werden kann, da sie den Kälbern – und Kühen – artspezifisches Verhalten und eine grundsätzlich reichere Umwelt bietet.

Literatur

Die Literaturliste kann bei der Autorin angefordert werden.

Anschrift der Verfasserin:

Ao.Univ.Prof. Dr. med. vet. Susanne Waiblinger
Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
Susanne.Waiblinger@vetmeduni.ac.at



CAT FIT SENSITIVE

RUNDUM FIT UND GESUND



ALLEINFUTTER FÜR ADULTE, AKTIVE KATZEN!

- » **ESSENZIELLE FETTSÄUREN**
fördern ein starkes Immunsystem
- » **FRUCTO-OLIGOSACCHARIDE (FOS)**
fördern Darmgesundheit und entlasten Nieren & Leber
- » **ANGEPASSTER PROTEIN- UND FETTGEHALT**
für adulte, aktive Katzen

MEHR INFOS KOSTENFREI UNTER 08 00 / 66 55 320 ODER IM WEB WWW.VET-CONCEPT.COM

Tierschutz in der Kleintierpraxis – was gehört dazu?

CHRISTINE ARHANT, NICOLE HÖRSCHLÄGER, JOSEF TROXLER, REGINA BINDER

Zusammenfassung

Das Thema Stressreduktion in der Tierarztpraxis wird seit einigen Jahren zunehmend diskutiert. Auf Anregung der Vereinigung der Österreichischen Kleintiermediziner (VÖK) wurden Empfehlungen zu Möglichkeiten der Stressreduktion und zum tierschutzkonformen Umgang mit Hunde- und Katzenpatienten veröffentlicht (Arhant, C., Hörschläger, N., Troxler, J., Binder, R., 2017. Tierschutz in der tierärztlichen Kleintierpraxis: Empfehlungen zur Optimierung der Ausstattung und des Managements sowie des Umgang mit Patienten unter Tierschutzaspekten. Wiener tierärztliche Wochenschrift 104, 259-276). Diese Empfehlungen zeigen Möglichkeiten zur Stressreduktion rund um den Besuch in der Tierarztpraxis auf und behandeln auch andere Aspekte, die das Wohlbefinden der Tiere in ihrem täglichen Lebensumfeld verbessern können und somit ihrem Schutz dienen (z.B. Beratung und Prävention, Schmerz- und Hygienemanagement, Euthanasie und das Vorgehen bei Verdacht auf Vorliegen von tierschutzrechtlichen Verstößen). Die Entwicklung einer Checkliste als Hilfestellung zur Umsetzung der Empfehlungen ist geplant. Sowohl das Tier und die Halterin/der Halter als auch das tierärztliche Team profitieren auf lange Sicht durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Hintergrund

Seit einigen Jahren wird das Thema Stressreduktion in der Tierarztpraxis zunehmend diskutiert. Im englischsprachigen Raum wurden zum Beispiel Leitlinien für den Umgang mit Katzenpatienten veröffentlicht (Rodan et al., 2011) und Praxisevaluierungsschemata (<http://catfriendlyclinic.org>) entwickelt. Zunehmend werden auch andere Tierarten wie Hunde eingeschlossen (Hammerle et al., 2015) und Forschungsarbeiten zum Thema vorangetrieben (z.B. Csoltova et al., 2017).

Warum aber sollte ein Besuch beim Tierarzt problematisch sein? Für viele Tiere bedeutet ein Besuch in der Tierarztpraxis Furcht und daraus resultierend Stress (Döring et al., 2009; Mariti et al., 2015; Mariti et al., 2016), der häufig schon beim Anblick der Transportbox einsetzt. Furcht und Angst können bei Tieren aggressives Verhalten auslösen (Moffat, 2008; Yin, 2009), das eine potentielle Gefahr für die beteiligten Personen darstellt und dazu führen kann, dass eine Untersuchung bzw. Behandlung nicht durchgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss (Glardon et al., 2010). Unzufriedenheit der Tierhalterin/des Tierhalters kann letztlich dazu führen, dass die Praxis gewechselt oder im schlimmsten Fall die tierärztliche Betreuung des Tieres ganz unterlassen wird (Nibblett et al., 2015). Die Reduktion von belastenden Situationen und das Verknüpfen des Tierarztbesuchs mit positiven Erfahrungen hat daher höchste Priorität für alle Beteiligten. Aus diesem Grund wurde von der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK) angeregt, Empfehlungen zu erarbeiten (Arhant et al., 2017b), die unter anderem den Aspekt der Stressreduktion rund um den Besuch einer Tierarztpraxis beinhalten. Andere Aspekte, die unter dem breiteren Begriff Tierschutz ebenso aufgegriffen wurden, sind Beratung und Prävention, Schmerz- und Hygienemanagement, Euthanasie und das Vorgehen bei Verdacht auf tierschutzrechtliche Verstöße.

Vorschläge zur Umsetzung

Eine Maßnahme, die sowohl für das Tier als auch für die Tierärztin/den Tierarzt positive Effekte hat, ist beispielsweise die Vorbereitung auf den Transport zur Praxis. Transporttraining kann bei Katzen stressbedingtes Verhalten während der Autofahrt reduzieren und führt außerdem dazu, dass der Patient in der Praxis leichter „gehandelt“ werden kann. So konnte gezeigt werden, dass sich die Untersuchungsdauer bei trainierten Katzen verkürzte und die Untersuchung seltener abgebrochen werden musste (Rost, 2015; Pratsch et al., 2016).

Auch im Warte- und Behandlungsraum bieten sich zahlreiche Möglichkeiten eine angenehme Atmosphäre zu schaffen (Rodan et al., 2011; Carney et al., 2012; Hedges, 2014). Von größter Bedeutung ist der Umgang mit dem Tier. Sogenanntes „Low-Stress-Handling“ (Yin, 2009; Rodan et al., 2011; Schroll, 2014; Hammerle et al., 2015) reduziert die Belastung auf das unumgängliche Minimum. Das Ziel ist, dass sich das Verhalten des Tieres von Besuch zu Besuch verbessert – dies kann vor allem durch das Herstellen von positiven Assoziationen mit dem Tierarztpraxisbesuch (Yin, 2009; Westlund, 2015) und durch Medical Training (Oblasser and Glatz, 2016) erreicht werden. Diese Maßnahmen wirken sich nicht nur positiv auf die Situation in der Tierarztpraxis aus (Nibblett et al., 2015), sondern können – wenn die Tierhalterin/ der Tierhalter in das auf positiver Verstärkung beruhende Training einbezogen wird – dazu beitragen, dass die Mensch-Tier-Beziehung allgemein verbessert wird (Arhant et al., 2010; Rooney and Cowan, 2011).

Auch bei stationärer Aufnahme kann die Belastung durch geeignete Maßnahmen reduziert werden (Carney et al., 2012). So tragen beispielsweise ein regelmäßiger Tagesablauf (Stella et al., 2014), Versteckmöglichkeiten (Kry and Casey, 2007; Vinke et al., 2014) und Streicheleinheiten (Gourkow et al., 2014) bei Katzen in Käfighaltung zur Stressreduktion und nachgewiesenermaßen zur Steigerung der Immunabwehr bei.

Schließlich kann auch eine adäquate Beratung der TierhalterInnen einen Beitrag zur Verbesserung des Wohlbefindens des Tieres leisten und die Beziehung zwischen dem Tier und seiner Halterin/ seinem Halter fördern, was einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz darstellt. Unsere Empfehlungen besagen ebenso wie die „AAHA Canine and Feline Behavior Management Guidelines“ (Hammerle et al., 2015), dass bei jeder Konsultation Haltung und Verhalten des Tieres angesprochen und die entsprechenden Informationen zu relevanten Themen angeboten werden sollten. Wichtige Themen für HundehalterInnen sind beispielsweise die Auswahl von hundegerechten Trainingsmethoden und Hundeschulen (Hiby et al., 2004), die Auswahl von und Gewöhnung an Hilfsmittel wie Maulkorb oder Halsband/Brustgeschirr, das Training von Pflegemaßnahmen oder medizinisch notwendigen Handlungen (Yin, 2009; Oblasser and Glatz, 2016) und das sichere Zusammenleben von Kind und Hund.

Der tägliche positiv besetzte Umgang mit dem Hund stellt eine grundlegende Voraussetzung für ein vertrauensvolles Miteinander dar. Ein strafbasierter Ansatz kann schwerwiegende Auswirkungen auf das Verhalten von Hunden und die Beziehung zu Menschen haben (Arhant et al., 2010; Rooney and Cowan, 2011). Durch die Empfehlung von entsprechenden TrainerInnen bzw. Hundeschulen kann der Entstehung von Verhaltensproblemen vorgebeugt werden (www.vetmeduni.ac.at/de/hundetrainer/tierschutzqualifizierte-hundetrainerinnen).

Bissprävention bei Kindern ist ein weiteres wichtiges Thema. Da Eltern Risikosituationen mit dem Familienhund häufig unterschätzen (Arhant et al., 2016), aber bereits ab dem Alter von 6 Monaten häufige Interaktionen mit dem Familienhund beobachtet werden (Arhant et al., 2017a), ist es enorm wichtig, Eltern, aber auch andere HundehalterInnen, zu schulen, was beim Kontakt von Kindern mit Hunden zu beachten ist. Bisspräventionsprogramme wie „Der Blaue Hund“ (www.der-blaue-hund.de) und „Dogs & Babies“ (familiemithund.info) sollten in der Praxis bekanntgemacht und HundehalterInnen, insbesondere Eltern, ans Herz gelegt werden. Weiters bietet die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (tierschutzkonform.at) Infomaterial zu Hundezubehör an (tierschutzkonformer Maulkorb & Halsband). Beratung ist ein wichtiger Bestandteil der tierärztlichen Tätigkeit, die durch entsprechend geschulte Teammitglieder als Serviceleistung angeboten werden kann. Die MitarbeiterInnen der Tierarztpraxis können als kompetente AnsprechpartnerInnen zu einer Verbesserung des Wohlbefindens ihrer Patienten und zu erhöhter Zufriedenheit ihrer KundInnen beitragen.

Neben unserem Übersichtsartikel, der auf Anregung der VÖK entstand (Arhant et al., 2017b), bieten andere Fachartikel und -bücher sowie qualitativ hochwertige Quellen im WorldWideWeb eine Vielzahl von Anregungen, um Tierarztbesuche für den Patienten, die Halterin/den Halter und das Team in der Tierarztpraxis möglichst angenehm und positiv zu gestalten und im Sinne des Tierschutzes zu handeln, wie zum Beispiel:

www.cliniciansbrief.com;
www.veterinaryteambrief.com,
<http://www.dvm360.com/fear-free-veterinary-visits>
<https://www.catvets.com/cfp/cfp>;
<https://icatcare.org/catfriendlyclinic>
<https://fearfreepets.com/veterinary-professionals/>.

Literatur

- Arhant, C., Beetz, A.M., Troxler, J., 2017a. Caregiver reports of interactions between children up to six years and their family dog – implications for dog bite prevention. *Frontiers in Veterinary Science*, accepted.
- Arhant, C., Bubna-Littitz, H., Bartels, A., Futschik, A., Troxler, J., 2010. Behaviour of smaller and larger dogs: Effects of training methods, inconsistency of owner behaviour and level of engagement in activities with the dog. *Applied Animal Behaviour Science* 123, 131-142.
- Arhant, C., Hörschläger, N., Troxler, J., Binder, R., 2017b. Tierschutz in der tierärztlichen Kleintierpraxis: Empfehlungen zur Optimierung der Ausstattung und des Managements sowie des Umgang mit Patienten unter Tierschutzaspekten Wiener tierärztliche Wochenschrift 104, 259-276.
- Arhant, C., Landenberger, R., Beetz, A., Troxler, J., 2016. Attitudes of caregivers to supervision of child–family dog interactions in children up to 6 years—An exploratory study. *Journal of Veterinary Behavior: Clinical Applications and Research* 14, 10-16.
- Carney, H.C., Little, S., Brownlee-Tomasso, D., Harvey, A.M., Mattox, E., Robertson, S., Rucinsky, R., Manley, D.S., 2012. AAFP and ISFM feline-friendly nursing care guidelines. *Journal of feline medicine and surgery* 14, 337-349.
- Csoltova, E., Martineau, M., Boissy, A., Gilbert, C., 2017. Behavioral and physiological reactions in dogs to a veterinary examination: Owner-dog interactions improve canine well-being. *Physiology & Behavior* 177, 270-281.
- Döring, D., Roscher, A., Scheipl, F., Küchenhoff, H., Erhard, M.H., 2009. Fear-related behaviour of dogs in veterinary practice. *Veterinary Journal* 182, 38-43.
- Glardon, O.J., Hartnack, S., Horisberger, L., 2010. Analysis of dogs and cats behavior during the physical examination in veterinary practice. *Analyse CLU comportement des chiens et des chats pendant L'examen physique en cabinet vétérinaire* 152, 69-75.
- Gourkow, N., Hamon, S.C., Phillips, C.J.C., 2014. Effect of gentle stroking and vocalization on behaviour, mucosal immunity and upper respiratory disease in anxious shelter cats. *Preventive Veterinary Medicine* 117, 266-275.
- Hammerle, M., Horst, C., Levine, E., Overall, K., Radosta, L., Rafter-Ritchie, M., Yin, S., 2015. 2015 AAHA Canine and Feline Behavior Management Guidelines. *Journal of the American Animal Hospital Association* 51, 205-221.
- Hedges, S., 2014. *Practical canine behaviour: For veterinary nurses and technicians*. CABI.
- Hiby, E.F., Rooney, N.J., Bradshaw, J.W.S., 2004. Dog training methods: Their use, effectiveness and interaction with behaviour and welfare. *Animal Welfare* 13, 63-69.
- Kry, K., Casey, R., 2007. The effect of hiding enrichment on stress levels and behaviour of domestic cats (*Felis sylvestris catus*) in a shelter setting and the implications for adoption potential. *Animal Welfare* 16, 375-383.
- Mariti, C., Bowen, J.E., Campa, S., Grebe, G., Sighieri, C., Gazzano, A., 2016. Guardians' Perceptions of Cats' Welfare and Behavior Regarding Visiting Veterinary Clinics. *Journal of Applied Animal Welfare Science* 19, 375-384.

- Mariti, C., Raspanti, E., Zilocchi, M., Carlone, B., Gazzano, A., 2015. The assessment of dog welfare in the waiting room of a veterinary clinic. *Animal Welfare* 24, 299-305.
- Moffat, K., 2008. Addressing Canine and Feline Aggression in the Veterinary Clinic. *Veterinary Clinics of North America - Small Animal Practice* 38, 983-1003.
- Nibblett, B.M., Ketzis, J.K., Grigg, E.K., 2015. Comparison of stress exhibited by cats examined in a clinic versus a home setting. *Applied Animal Behaviour Science* 173, 68-75.
- Oblasser, A., Glatz, B., 2016. *Medical Training für Hunde*. Cadmos Verlag, Schwarzenbeck, D.
- Pratsch, L., Rost, J., Mohr, N., Troxler, J., Thalhammer, J., Arhant, C., 2016. Does training reduce stress during transport in cats?, 50th Congress of the International Society for Applied Ethology, Edinburgh, United Kingdom.
- Rodan, I., Sundahl, E., Carney, H., Gagnon, A.-C., Heath, S., Landsberg, G., Seksel, K., Yin, S., 2011. AAEP and ISFM feline-friendly handling guidelines. *Journal of Feline Medicine & Surgery* 13, 364-375.
- Rooney, N.J., Cowan, S., 2011. Training methods and owner-dog interactions: Links with dog behaviour and learning ability. *Applied Animal Behaviour Science* 132, 169-177.
- Rost, J., 2015. Verhalten untrainierter Katzen beim Transport und Verlauf von Transporttraining., Institut für Tierhaltung und Tierschutz, Vetmeduni, Vienna.
- Schroll, S., 2014. Katzenverhalten in der Tierarztpraxis – Wichtiges zu Vorbereitung, Transport und Handling. *tk* 10, 8-11.
- Stella, J., Croney, C., Buffington, T., 2014. Environmental factors that affect the behavior and welfare of domestic cats (*Felis silvestris catus*) housed in cages. *Applied Animal Behaviour Science* 160, 94-105.
- Vinke, C.M., Godijn, L.M., van der Leij, W.J.R., 2014. Will a hiding box provide stress reduction for shelter cats? *Applied Animal Behaviour Science* 160, 86-93.
- Westlund, K., 2015. To feed or not to feed: Counterconditioning in the veterinary clinic. *Journal of Veterinary Behavior: Clinical Applications and Research* 10, 433-437.
- Yin, S.A., 2009. *Low stress handling, restraint and behavior modification of dogs & cats*. CattleDog Pub.

Anschrift der Verfasserin:

Drⁱⁿ. med. vet. Christine Arhant
Institut für Tierhaltung und Tierschutz
Veterinärmedizinische Universität Wien
Veterinärplatz 1, 1210 Wien
christine.arhant@vetmeduni.ac.at

Drei Fallbeispiele aus der (amts)tierärztlichen Praxis im Zusammenhang mit Tierschutz

- **Wachtelhaltung:**
Vorgehen und Beurteilung
- **Tiertransporte in Drittländer:**
Anforderungen, Abfertigung im Lichte des EuGH-Urteils vom
23.04.2015
- **Illegaler Tierhandel und mögliche Gefahren:**
Fallstudie eines illegalen Hundetransportes

Ihr zuverlässiger Partner
für Labordiagnostik



- Serologie
- Endokrinologie
- Mikrobiologie
- Allergologie
- Pathologie
- Genetik

inklusive tiermedizinischer Beratung!

labor.linz@laboklin.at

www.laboklin.at

Wachtelhaltung: Vorgehen und Beurteilung

CORNELIA ROUHA-MÜLLEDER

Einleitung

Wachteln gehören zu den kleinsten Vertretern der Hühnervögel, wobei die japanische Wachtel (*Coturnix japonica*) – nicht die europäische Wachtel – als die einzige domestizierte Form der Wachteln gilt. Während die Japanwachtel ursprünglich in Japan zumindest seit dem 12. Jahrhundert als Singvogel gehalten wurde, wird sie heute zur Fleisch – und Eiergewinnung in menschlicher Obhut gehalten (Buchwalder & Wechsler, 1997).

Die japanische Wachtel ist ein bodenlebender Hühnervogel. Bei Gefahr versteckt sie sich im Gras und fliegt erst bei kurzer Distanz zum Feind ein kurzes Stück in niedriger Höhe, um sich wieder im Gras zu verstecken. Die Wachtel schläft am Boden an konstanten Schlafplätzen. In der Nähe davon befinden sich der Kotplatz sowie Staubbadeplätze. Sie ist ebenso ein Bodenbrüter, wobei die Wachtel in einer flachen Mulde am Boden an einem geschützten Platz ihr Nest baut. Als Tagesaktivitäten beschäftigt sie sich neben der Futteraufnahme und dem Ruheverhalten mit Scharren, Staubbaden und der Gefiederpflege.

In der Familie der Hühnervögel ist die Wachtel der einzige Zugvogel und legt dabei laut Schätzung mehrere hundert bis tausend Kilometer zurück.

Man geht davon aus, dass sich aufgrund der relativ kurzen Domestikationszeit die Charakteristika von Wildtieren bei den Wachteln sehr stark erhalten haben – besonders etwa im Hinblick auf die Schreckhaftigkeit und Fluchtverhalten, den Schartrieb und das Komfortverhalten (Knoll-Sauer et. al, 2016).

Haltung von Japanwachteln als Nutztier

Die Haltung von Japanwachteln zur Produktion von Eiern und Fleisch scheint auch in Österreich immer häufiger zu werden. Genaue Zahlen, wie viele Wachtelhaltende Betriebe in Österreich existieren, liegen nicht vor. Mit Wachtelprodukten verbinden Konsumenten häufig besonders gesunde Produkte von Tieren aus alternativer Haltung.

Detaillierte tierschutzrechtliche Regelungen über die Mindestanforderungen an die Haltung von Wachteln gibt es in Österreich derzeit nicht.

Fallbeispiel

Aufgrund einer Mitteilung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde über die Haltung von Wachteln mit mehr als 350 Tieren und eines Tierhalters, der bereits andernorts wegen Übertretungen der tierschutzrechtlichen Regelungen auffällig wurde, fand eine Kontrolle der Tierhaltung statt.

Die gesamte Wachtelhaltung befand sich in einer von außen sehr unscheinbar wirkenden Lagerhalle mit einer vom Tierhalter angedachten Kapazität zur Unterbringung von über 16.000 Tieren. Es handelte sich dabei um einen Elterntierbetrieb mit Kükenaufzucht.

Die Wachtelhaltung erfolgte in unstrukturierten Käfigen mit Drahtgitterboden in mehreren übereinanderliegenden Reihen. Die Haltung der Elterntiere fand in über 100 Käfigen mit einer Besatzdichte beim Neubesatz von etwa 170 cm²/ Tier und bei den Jungtieren in rund 200 Käfigen mit einer Besatzdichte von knapp unter 120 cm²/ Tier statt. Die Käfighöhe betrug ~ 20 cm. Die Fütterung erfolgte von außen und je 10 Elterntieren bzw. 17 Jungtieren stand eine Tränke zur Verfügung.

Zusätzlich gab es versuchsweise auch 2etägige Haltungseinheiten für Elterntiere, wobei nur ein Drittel (6 Einheiten) davon benutzt wurde. Die obere Etage war planbefestigt, jedoch ohne Einstreu. Die Besatzdichte in diesen Einheiten betrug knapp unter 400 cm²/ Tier.

Einzelbeurteilung der Tiere

Für eine Beurteilung des Gesundheitszustandes und des Wohlbefindens der Elterntiere wurden insgesamt 168 Tiere aus 6 Haltungseinheiten (jeweils alle Tiere einer Einheit) bonitiert. Dabei wurden der Gefiederzustand, die Schnabellänge (verlängerte Schnäbel ja/nein), die Fußballen mittels eines dreistufigen Scores (von 0= keine Schäden bis 2= tiefgreifende Läsionen) sowie sonstige Auffälligkeiten beurteilt.

Die untersuchten Tiere wiesen eine Legetätigkeit von 2 Wochen bis 7,5 Monate auf.

Elterntiere mit längerer Legeleistung zeigten insbesondere haarlose Stellen am Rücken und im Bauchbereich, bis zu 1/3 - 2/3 Tiere zudem Läsionen an den Fußballen sowie ¼ bis die Hälfte der Tiere verlängerte Schnäbel. Tiere mit nur kurzer Legedauer wiesen hingegen keine Veränderungen des Federkleides auf sowie deutlich weniger Veränderungen im Bereich der Fußballen (Tab. 1).

Tabelle 1: Auflistung der Veränderungen an Fuß-/ Zehenballen sowie am Schnabel der Elterntiere aus den Käfiganlagen und den zwei-etagigen Einheiten.

	N Tiere	Legetätigkeit	N Schäden			% Schäden		
			Score 1	Score 2	Schnabel	Score 1	Score 2	Schnabel
Käfig 1	21	7 Monate	8	1	7	38	5	33
Käfig 2	14	6 Monate	10	0	3	71	0	21
Käfig 3	30	2 Wochen	4	0	10	13	0	33
Käfig 4	21	7,5 Monate	8	6	5	38	29	24
Käfig 5	19	7,5 Monate	13	2	8	68	11	42
2Etagen	63	7,5 Monate	37	13	36	59	21	57

Bei den Jungtieren wurden alle Tiere eines Käfigs untersucht (nicht mehrere Käfige, da die untersuchten 4 Wochen alten Tiere keine augenscheinlichen Veränderungen aufwiesen).

In einem Krankenkäfigabteil (mehrere miteinander verbundene Käfige) wurden kümmerer und auffällige Tiere gehalten. Dieses Abteil befand sich in der obersten Käfigreihe und war nur über eine Tritterhöhung einsehbar. Bei der Kontrolle wurden darin 15 tote Tiere sowie drei lebensschwache Tiere vorgefunden.

Rechtliche Grundlagen

Die konkreten Anforderungen an die Wachtelhaltung sind derzeit in Österreich nicht klar geregelt. In der letzten Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung (ausgegeben am 6. Juni 2017) wurde klargestellt, dass die Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung auch für die Haltung von Wachteln gilt. Allerdings gibt es in der Anlage 6 keine näheren Bestimmungen zur Haltung von Wachteln – somit sind konkrete Haltungsbedingungen von Wachteln gesetzlich nicht eindeutig festgelegt.

Allgemeine tierschutzrechtliche Bestimmungen sowie die Grundsätze der Tierhaltung gemäß § 13 Tierschutzgesetz gelten natürlich auch für die Haltung von Wachteln. Dementsprechend müssen die Haltungsbedingungen den ethologischen und physiologischen Bedürfnissen der Tiere angemessen sein.

Die Thematik der fehlenden Haltungsanforderungen für die Wachtelhaltung wurde bereits kurz nach Erlassung des Bundestierschutzgesetzes im Tierschutzrat [§ 42 Tierschutzgesetz] diskutiert. Dort wurde eine Empfehlung für die Haltung von Wachteln abgegeben, die 2006 in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN: GZ 74.800/0185-IV/6/2006) kundgemacht wurde und sich an den tierschutzrechtlichen Bestimmungen der Schweiz orientiert. In dieser Empfehlung wird angeführt, dass eine herkömmliche Käfighaltung auf Gitterboden und einem geringen Flächenangebot nicht tiergerecht und daher abzulehnen ist. Hingegen wird eine

Haltung mit einer Besatzdichte von 450 cm²/Tier ab einem Alter von 6 Wochen, einer Mindestgehegehöhe von 40 cm und einem Boden, bei dem mindestens die Hälfte der verfügbaren Fläche mit geeignetem Material eingestreut werden soll, empfohlen. Zudem sind als tierschutzgerechte Einrichtungen eines Wachtelgeheges Rückzugsmöglichkeiten (eingestreuter Unterschlupf), Staubbadmöglichkeiten und für Legehennen die Möglichkeit zu einer ungestörten Eiablage beschrieben.

Beurteilung der Wachtelhaltung

Die Haltung von Wachteln in Käfigen ist nicht ausdrücklich verboten. Allerdings wurden bei der Untersuchung der Einzeltiere deutliche Auswirkungen des Haltungssystems auf die Wachteln festgestellt.

Die bei Wachteln ab einer gewissen Legezeit vorgefundenen ausgeprägten kahlen Stellen können auf tierbezogene Auswirkungen einer zu hohen Besatzdichte hinweisen. Kahle Stellen am Rücken werden bei Wachteln mit Federpicken in Zusammenhang gebracht (STS Merkblatt Nr. 24). Als mögliche Einflussfaktoren auf Federpicken bei Wachteln werden etwa eine zu hohe Besatzdichte (RSPCA, 2011), mangelnde Strukturierung, mangelndes Licht, Fehl- und Mangelernährung und ein ungeeignetes Geschlechterverhältnis beschrieben.

Ebenso wies ein hoher Prozentsatz der Elterntiere Veränderungen an den Fuß-/Zehenballen sowie verlängerte Schnäbel auf. Die verlängerten Schnäbel, bedingt durch mangelnde Abnützungsmöglichkeiten, können die artgemäße Futteraufnahme sowie die Gefiederpflege deutlich behindern.

Die Ursachen für Fußballengeschwüre sind multifaktoriell und bei der konventionellen Käfighaltung von Geflügel unter anderem stark von der Druckbelastung durch den Drahtgitterboden bedingt (Knoll-Sauer et. al, 2016).

Eine Haltung von Wachteln in Käfigen sollte daher aufgrund der massiven Einschränkung des Normalverhaltens sowie der Auswirkungen auf die Tiergesundheit aus fachlicher Sicht als tierschutzwidrig eingestuft werden. Zur gutachtlichen Beurteilung der Wachtelhaltung und aufgrund der ethologischen Bedürfnisse der Wachteln sowie unter Bedachtnahme der Grundsätze der Tierhaltung (§ 13 TSchG) erscheinen die Empfehlungen des Tierschutzrates als Orientierungshilfe für die Mindestanforderungen an die Haltung von Wachteln als geeignet. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass bei Legehennen die Käfighaltung – mit einer spätestens 2020 endenden Übergangsfrist für ausgestaltete Käfige – verboten wurde.

Allerdings haben die Empfehlungen des Tierschutzrates keinen Normcharakter, sondern können als Sachverständigengutachten gewertet werden, wie in einer Erkenntnis des Oberösterreichischen Landesverwaltungsgerichtes (LVwG-050073/2/ER) klargestellt wurde. Dabei wurde ein Maßnahmenbescheid verhandelt, in dem einem Tierhalter eine Anpassung der Haltung von Legewachteln an die Empfehlungen des Tierschutzrates vorgeschrieben wurde. Da aus dem Maßnahmenbescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde jedoch nicht eindeutig hervorging, ob bzw. in welcher Weise die Wachtelhaltung im gegenständlichen Betrieb den gesetzlichen Haltungsanforderungen des Tierschutzgesetzes bzw. der Tierhaltungsverordnungen widersprach, wurde der Maßnahmenbescheid aufgehoben.

Um konkrete Verstöße gegen das Tierschutzgesetz darzustellen, sind daher eine genaue Erhebung des Gesundheitszustandes sowie des Verhaltens der Tiere für eine gutachterliche Beurteilung der Wachtelhaltung von besonderer Bedeutung.

Im vorliegenden Fall kam noch erschwerend hinzu, dass durch die Vernachlässigung der Betreuung – insbesondere auch der Tiere im Krankenkäfig – den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden. Gemäß § 15 Tierschutzgesetz sind kranke und verletzte Tiere unverzüglich ordnungsgemäß zu versorgen und ihren besonderen Ansprüchen gemäß angemessen und gesondert unterzubringen. Auch wird bei den Mindestanforderungen für die Haltung von Hausgeflügel (Anlage 6 der 1. Tierhaltungsverordnung) explizit vorgeschrieben, täglich die Tiere zu kontrollieren und tote Tiere zu entfernen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass durch die fehlenden tierschutzrechtlichen Anforderungen an die Haltung von Wachteln sowohl für den Normunterworfenen als auch für die Behörde eine Rechtsunsicherheit entsteht und daher gesetzlich festgelegte Mindestanforderungen für die Haltung von Wachteln notwendig sind. Aufgrund der deutlichen Einschränkung des Normalverhaltens und der Auswirkungen auf die Tiergesundheit erscheint ein Verbot der Käfighaltung auch für Wachteln als angebracht.

Anschrift der Verfasserin:

Dr.ⁱⁿ Cornelia Rouha-Mülleder, Dipl. ECAWBM (WSEL)
Amt der Oö Landesregierung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Cornelia.rouha-mulleder@ooe.gv.at

Tiertransporte in Drittländer: Anforderungen, Abfertigung im Lichte des EuGH-Urteils vom 23.04.2015

GABRIELE FUCHS

Das Urteil des EuGH vom 23.04.2015 ist in enger Zusammenarbeit mit der Kemptener Oberrechtsrätin Frau Nadine Briechle und Herrn Käß, Landesrechtsanwaltschaft Bayern zustande gekommen. Kollegen auch aus anderen Landkreisen, haben uns unterstützt durch ihre Weigerung der Transportabfertigung und die Ermutigung das Verfahren durchzuziehen. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten ganz herzlich.

1. Rechtliche Grundlagen:

a. Europäische TierschutztransportVO: VO (EG) 1/2005 (Kap V Anh. I)

Beförderungs- und Ruhezeiten (für Rinder, Langstrecke)

max. 14 h Fahrt - mind.1 h Ruhepause + Tränken - max.14 h Fahrt - Entladen, Füttern, Tränken 24 h Ruhezeit -...

b. Fahrtenbuch:

Abschnitt 1: Planung (mit Liste der voraussichtlichen Ruhe-, Umlade- oder Ausgangsorte)
Hier bestätigt der Organisator: „Der Unterzeichnete erklärt, für die Organisation der Beförderung verantwortlich zu sein und geeignete Vorkehrungen getroffen zu haben, um das Wohlbefinden der Tiere nach **Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1/2005** des Rates während der gesamten Beförderungsdauer zu gewährleisten.“

Abschnitt 2: Versandort (dort „versieht die Behörde das Fahrtenbuch mit einem Stempel wenn das Ergebnis der Kontrollen zufriedenstellend ist“ Urteilszitat)

Abschnitt 3: Bestimmungsort

Abschnitt 4: Erklärung des Transportunternehmers (Tatsächlicher Transportweg – Ruheorte, Umlageorte, Ausgangsorte)

Abschnitt 5: Musterformular Mitteilung von Unregelmäßigkeiten

c. Aufgaben des Organisations (Art. 14)

d. Aufgaben des Veterinäramtes: Art. 14 der VO (EG) 1/2005

„(1) Bei langen Beförderungen von ... Hausrindern... zwischen Mitgliedsstaaten und von und nach **Drittländern** trifft die zuständige Behörde am Versandort folgende Maßnahmen:

a) Sie überprüft durch **geeignete Kontrollen**, ob

i) Die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreiber verfügen;

ii) Das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. [man nennt es ex-ante-Kontrollen]

b) sie [die Behörde] verpflichtet den Organisator, wenn das Ergebnis der Kontrollen gem. Buchstabe a) nicht zufriedenstellend ist, die Planung der vorgesehenen langen Beförderung so zu ändern, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

c) Sie versieht das Fahrtenbuch mit einem Stempel, wenn das Ergebnis der Kontrollen gem. Buchstabe a) zufriedenstellend ist.

d) Sie übermittelt der zuständigen Behörde am Bestimmungsort, am Ausgangsort oder an der Kontrollstelle über das Informationsaustauschsystem...(TRACES) so schnell wie

möglich die im Fahrtenbuch eingetragenen Angaben über die geplante lange Beförderung.

(2) Abweichend von Abs. 1 c) muss das Fahrtenbuch bei Beförderungen, bei denen ein Navigationssystem Aufzeichnungen macht, nicht abgestempelt werden.“

e. Art. 15

(1) Die zuständige Behörde führt während der langen Beförderung in frei gewählten Abständen Zufallskontrollen oder gezielte Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist und ob bei der Beförderung die Vorschriften dieser VO, insbesondere die Beförderungs- und Ruhezeiten gem. Anh. I Kap. V, eingehalten worden sind. ...

(4) Zur Durchführung dieser Kontrollen können ggf. die mit Hilfe von Navigationssystemen erstellten Aufzeichnungen der Bewegung der Transportmittel verwendet werden.

f. Was ist mit „Kontrollstellen“ in der VO (EG) 1/2005 gemeint?

Art. 1 der VO 1255/97: „Kontrollstellen sind Orte, an denen Tiere gem. Anh. I Kap. V Nr. 1.5. od. 1.7. b) der VO 1/2005 mindestens zwölf Stunden lang ruhen.

Die Kontrollstellen müssen ... die in dieser VO festgelegten gemeinschaftlichen Kriterien erfüllen. “

Dort werden Tiere in angemessenen Zeitabständen gefüttert und getränkt, gepflegt und erforderlichenfalls alle notwendigen Vorkehrungen für sie getroffen, um ihr Wohlbefinden und die Einhaltung der tiergesundheitlichen Anforderungen zu gewährleisten und erforderlichenfalls die Dienste eines Tierarztes in Anspruch genommen.

Im Anhang der VO findet man ausführliche hygienische, bauliche und betriebliche Ausführungen. Sie bedürfen innerhalb der EU einer Zulassung, bei der die Auflagekriterien überprüft und sie dann in einer frei zugänglichen Liste veröffentlicht werden (Website der EU).

2. Wie kam es zum EUGH Urteil?

a. Transportanmeldung

b. Amtstierärztliche Überprüfung:

	Start	
Kempton (DE)		
Rzepin (PL)	13,5 h Fahrt	1 h Pause
Grenze Kukuryki(PL)-Koroszcyn(BY)	11,5 h Fahrt	1,5 h Pause
Control Post „brestskij“ Brest (BY)	0,5 h Fahrt	24 h Pause
Grenze Rasasna (BY)/Ahipovka (RU)	9 h Fahrt	1,5 h Pause
Control Post „Komsomolsk Kommyna“ Orel (RU)	13,5 h Fahrt	24 h Pause
Borisoglebsk (RU)	13 h Fahrt	1 h Pause
Control Post „Roter Oktober“ Yershov (RU)	13 h Fahrt	24 h Pause
Karabutak (KZ)	14 h Fahrt	1 h Pause
Control Post „Cajus Tranc Cervice“ Chiili (KZ)	14 h Fahrt	24 h Pause
Grenze B.Konysbaeva (KZ)/jallama (UZ)	11 h Fahrt	4 h Pause
Tashkentskaya (UZ)	13 h Fahrt	Ankunft

Überprüfung mittels google maps. Transportplanung mit unbekanntem Kontrollpunkten („Roter Oktober“).

Da die Kontrollpunkte dem Vet-Amt nicht bekannt waren, stellten die vom Navigationssystem erstellten Aufzeichnungen eine geeignete Kontrollmöglichkeit dar, um die Plausibilität rückwirkend und im Hinblick auf weitere Transporte nach Usbekistan zukünftig zu überprüfen.

c. Abfertigung

Der Transport wurde abgefertigt weil auf ersten Blick die Plausibilität nicht widerlegbar, aber dennoch nicht vollständig nachvollziehbar war; daraufhin deshalb folgende Ankündigung:

Eine Kontrolle der Navi-Aufzeichnungen über die gesamte Strecke um zukünftige Transporte abzufertigen und um pflichtgemäß die amtstierärztlichen Aufgabe zu erfüllen, die wirklichkeitsnahen Angaben im Transportplan nachvollziehbar zu überprüfen. Nach Art 15 Abs. 4: „Zur Durchführung dieser Kontrollen können gegebenenfalls die mit Hilfe von Navigationssystemen erstellten Aufzeichnungen der Bewegungen der Transportmittel verwendet werden.“

d. Angekündigte Nachkontrolle:

Navi-Ausdrucke und Abschnitt 4 des Transportplans wurden nur bis zur EU-Außengrenze vorgelegt, mit der Begründung dass unsere Befugnisse an der EU-Außengrenze enden würden.

e. Weitere Transportanmeldung:

3 LKWs mit 92 Zuchtfärsen

Transportplanung:

Kempten (DE)	Abfahrt	
Breslau (PL)	14 h Fahrt	1 h Pause
Grenze Kukryi-Koroszczyn (PL)	11 h Fahrt	1 h Pause
Brest (BY)	2 h Fahrt	24 h Pause
Orsa (BY)	10 h Fahrt	1 h Pause
Gagarin (RUS)	5 h Fahrt	24 h Pause
Tscheboksary (RUS)	14 h Fahrt	1 h Pause
Ufa (RUS)	14 h Fahrt	24 h Pause
Kustanaj (KAZ)	14 h Fahrt	1 h Pause
Karaganda (KAZ)	14 h Fahrt	24 h Pause
Cimkent (KAZ)	4 h Fahrt	1 h Pause
Andijan (ZU)	14 h Fahrt	Ankunft

Voraussichtliche Gesamtbeförderungsdauer: ca. 228 h (=9,5 Tage), ca. 7.000 km
Ablehnung des Transportplans wegen nicht nachvollziehbarer Angaben:

1. Fehlendes Vorlegen der Naviausdrucke vorhergehender Fahrt.

2. Die meisten der Drittlandkontrollstellen waren nicht gelistet.

(3. Streckenplanung (Fahrgeschwindigkeit/ Straßenverhältnisse/ Dauer) unrealistisch).

Aufforderung zur Änderung aufgrund nicht nachvollziehbarer Routenplanung.

f. Vorlegen einer nachgebesserten, wirklichkeitsnahen Planung:

Kempten (DE)	Start	
Breslau (PL)	14 h Fahrt	1 h Pause
Grenze Kukuryki-Koroszczyn (PL)	12 h Fahrt	1 h Pause
Brest (BY)	3 h Fahrt	24 h Pause
Karaganda (KAZ)	146 h Fahrt	24 h Pause
Andijan (ZU)	29 h Fahrt	Ankunft

Voraussichtliche Gesamtbeförderungsdauer: ca. 228 h = 9,5 Tage (gleiche Fahrdauer bei gleichen Straßenverhältnissen, aber ohne Stopps!)

g. Amtstierärztliche Überprüfung:

Diese Transportplanung war realistisch und nachvollziehbar. Auf Nachfragen stellte der Organisator klar, dass dies der Realität entsprechen würde, d.h. es werden keine Kontrollstellen ab Brest angefahren - aus landesrechtlichen Erwägungen heraus und weil es schlicht keine für die Anzahl der Tiere und deren Ansprüche angemessene gäbe.

Erneute Ablehnung der Abfertigung des Transportes und Aufforderung eine wirklichkeitsnahe und nachvollziehbare Transportplanung vorzulegen, die die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen der 1/2005 bis an den Bestimmungsort erfüllt.

Gründe:

Nicht Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeiten und fehlende Aufenthalte der Rinder an Kontrollstellen.

Ausdrücklich wird in den Ausführungen unter Erwägungsgrund (7) der VO (EG) 1/2005 darauf hingewiesen, dass die abfertigende Behörde für den gesamten Transport und nicht nur bis zur EU-Außengrenze eingebunden ist.

„Beförderung“ i.S.d. VO ist der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort. Bestimmungsort ist der Ort, an dem das Tier von einem Transportmittel entladen und während mind. 48h vor seiner Weiterbeförderung untergebracht oder geschlachtet wird. Der Bestimmungsort i.S.d. VO muss nicht innerhalb der EU liegen, dies verdeutlicht in verschiedene Formulierungen(Art. 1, 3, 5, 21 Abs. 1 e und Anlage II Nr. 7 Abschnitt 1).

3. Klage (am VG Augsburg)

Beschwerde der Klägerin im Wege der Einstweiligen Anordnung den beantragten Transport von 62 Rindern nach Usbekistan abzufertigen und das Fahrtenbuch abzustempeln.

a. Gegenüberstellung der rechtlichen Auffassungen der Parteien:

Klägerin (Zuchtvieh – Export GmbH vertreten durch Kanzlei Graf v Westphalen):

- keine Anwendbarkeit der VO 1/2005 jenseits der EU-Außengrenze. Begründung mit Territorialitätsprinzip, Art. 1 somit enden Kontrollen faktisch an der EU-Außengrenze, Art. 21
- Nach VO (EG) 817/2010 müsse man die Tierschutzbestimmungen nur dann einhalten, wenn man Exporterstattungen beantragen würde, dies sei hier nicht der Fall.
- Außerdem sei das regelmäßige Abladen in vielen Drittstaaten (zB Russische Föderation) nicht möglich!?
- Infragestellen der TSchTrVO: Das stetige Be- und Entladen würde mehr Stress bei den Tieren verursachen als das Belassen auf dem LKW.
- Anforderung eines Sachverständigengutachtens.
- Bei längeren Busfernsreisen haben Menschen auch nicht viel mehr Platz und können nicht umhergehen.

Beklagte (Stadt Kempten):

- Geltung über die EU-Außengrenze hinaus:

Haupterwägungsgründe der VO: diese VO dient dem Tierschutz (keine Transporte, die das Tierwohl gefährden)

Art. 2 j) Def. „Beförderung“: „gesamter Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen“

Art. 5 (4) „Für lange Beförderungen [...] zwischen Mitgliedsstaaten sowie von und nach Drittländern gelten sowohl für Transportunternehmer als auch für Organisatoren die Bestimmungen des Anhang II über das Fahrtenbuch“.

Art. 14: Fahrtenbuchregelungen mit Bezug auf die gesamte Beförderung (ob die Planung bis zum Bestimmungsort wirklichkeitsnahe Angaben die der VO 1/2005 entsprechen, beinhaltet).

Art. 15: Die zuständige Behörde führt während langer Beförderungen gezielte Kontrollen durch, ob die angegebene Beförderungsdauer wirklichkeitsnah ist, i.B. die Beförderungs- und Ruhezeiten eingehalten worden sind (keine Einschränkung wegen Drittland).

- Zusammenhang mit förderrechtlichen Normen (VO 817/2010), die die Einhaltung von EU Standards bei Drittstaaten- Transporten fordern.
Sind unbezuschusste Rinder Rinder zweiter Klasse?
Die Anforderungen sind immer die gleichen aus der VO1/2005, der Unterschied besteht nur in den zusätzlichen *ex-post* Kontrollen dass alles eingehalten wurde und deren Bestätigung durch das Veterinäramt. Der Umkehrschluss, nicht geförderte Rinder genießen nicht den Schutz der 1/2005 ist nicht zulässig!

- **Spätestens beim letzten Argument der Klägerin ist es notwendig sich sein Gegenüber in der Verhandlung zu vergewärtigen:**

Wieso ist das schlimm? Warum gibt es Kontrollstellen?

Als Veterinär hat man die Pflicht, Juristen mit Fakten zu versorgen damit sie diesen Sachverhalt auf die Vorschriften des Gesetzgebers anwenden können. Man muss erklären, warum es für die Tiere nicht so prickelnd ist 6 Tage ohne zu Entladen durchzufahren.

Veranschaulichung des geplanten Transports:

Ausgangsdaten: Pro Transportfahrzeug 31 Tiere auf 56 m² (verteilt auf 2 Stockwerke), Transportdauer: 146 Stunden.

Größe der „Versorgungsluken“ am Fahrzeug sind: 65 cm breit und 55 cm hoch. Nach Aussage von Fahrern geht keiner zwischen die Tiere, um zu misten, dies sei zu gefährlich, in gebückter Haltung wäre das auch kaum möglich, genauso wenig wie das „Herausziehen“ von verletzten erwachsenen Rindern oder Kadavern! Diese Versorgungsluken sind zur Vorlage von Heu gedacht.

Aus tierseuchenrechtlichen Gründen muss das Transportmittel jederzeit auslaufsfähig sein.

Bei den gegebenen Transportbedingungen sammelt sich rechnerisch über die 6 Tage eine Mistmenge von ca. 13,7 m³ an, die eine Höhe von 26 cm ausmachen (dabei sind vorgelegtes Futter (Heu) und liegende Tiere nicht mit eingerechnet)

Weitere Gründe, warum ein Ultralangzeittransport von Rindern nicht vergleichbar ist mit einer Kaffeefahrt und warum es so notwendig ist Kontrollstellen anzufahren:

Nun zum Vergleich mit Kontrollstellen:

Flächenangebot LKW: 56 m² : 31 = 1,8 m² pro Rind

vs. Mindestflächenangebot (Musterzulassungsbescheid) Kontrollstelle: 4,5 m² pro Rind, saubere Liegefläche.

Tiere haben bessere Chance an Tränkebecken zu kommen als im LKW, ranghöheren Tieren kann man bei größerem Platzangebot besser ausweichen.

Insbesondere beim zweistöckigen Transport: Die Tiere können nur so wirklich in Augenschein genommen werden um deren Gesundheit zu überprüfen.

Und darüber hinaus - für den Notfall: Tiere die unter die anderen rutschen, können nur durch den Entladevorgang befreit werden.

Auch eine Nottötung kann schon allein aus Sicherheitsgründen nur nach Entladen durchgeführt werden.

Eine Reparatur eines Tränkebeckens ist auch nicht möglich, so lang die Tiere einem über die Schulter schauen.

Und natürlich: Die LKWs können gereinigt werden.

Entscheidung des VG

VG Augsburg weist die Klagen mit Verweis auf die Geltung der VO ab. Berufung am VGH zugelassen.

4. Verfahren vor dem EuGH

Der Ablauf:

Das EuGH strukturiert das Verfahren mit gezielter Fragestellung in einem - zunächst schriftlichen - Vorabentscheidungsverfahren: es holt Stellungnahmen aller Ausgangsbeteiligten und der Kommission ein.

-----Vorabentscheidungsfragen-----

Ist Art. 14 der VO so auszulegen, dass die Anforderungen der VO für die gesamte Beförderung erfüllt sein müssen, auch wenn Teile der Strecke außerhalb des Unionsgebietes liegen?

Dürfen Änderungen der Planung verlangt werden, damit den Anforderungen der VO auch außerhalb des Unionsgebietes Rechnung getragen wird?

Daran schloss sich eine mündliche Verhandlung an.

1. Kernaussagen des Urteils des EuGH vom 23.4.2015

Vorab wurde Bezug genommen auf die Erwägungsgründe der VO: demnach dürfen Transporte nicht durchgeführt werden, wenn den Tieren dabei Verletzungen und unnötige Leiden zugefügt werden; lange Beförderungen sind außerdem auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Der Inhalt und die Beweggründe der Verordnung wurden somit nur vom Kläger in Frage gestellt, weder von der Kommission noch vom EuGH.

Zitat aus dem Urteil:

„Mit Anbringen des Stempels der Behörde des Versandortes werde im Übrigen der Eindruck erweckt, dass alle Modalitäten der gesamten Beförderung bis zum Bestimmungsort gebilligt worden seien, was auch gegenüber den Behörden der Drittländer nicht angebracht ist.“

Aus Sicht der Zuchtvieh-Export GmbH wäre es unrealistisch und kontraproduktiv die Vorschriften der VO 1/2005 insbesondere Kap V des Anhangs I über Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie die Beförderungs- und Ruhezeiten außerhalb des Unionsgebietes anzuwenden. In Drittländern stünden nämlich hygienisch und technisch einwandfreie Stallungen für die Ruhepausen der beförderten Tiere kaum zur Verfügung, so dass die Gefahr von Verletzungen und der Übertragbarkeit von Krankheiten erheblich sei.“

„Im Übrigen lasse sich aufgrund der geografischen Gegebenheiten nicht immer voraussehen, wo Ruhepausen eingelegt würden“

„Die Vorschriften der Verordnung könnten auch im Widerspruch zu Vorschriften der betreffenden Drittländer wie z.B. Russland stehen. So entspreche es etwa ständiger Praxis der russischen Behörden, dass die Tiere während der Ruhepausen nicht entladen würden.“

Diesem Vorbringen halten die Stadt Kempten und die Landesrechtsanwaltschaft Bayern entgegen, dass die mangelnde Verfügbarkeit von Ruheorten außerhalb des Unionsgebietes das Transportunternehmen nicht von den durch die VO 1/2005 auferlegten Pflichten entlastet. Wenn die Tiere während der Ruhezeiten nicht entladen würden, habe die insbesondere die o.g. Tierschutzmängel zur Folge. In Anbetracht dessen, wonach lange Beförderungen auf ein Mindestmaß begrenzt werden sollten, sei zu erwägen, dass bestimmte Transporte wegen der Unmöglichkeit die einschlägigen Vorschriften einzuhalten (auf der Straße) ganz einfach nicht durchgeführt werden könnten.

Der EuGH stellt somit fest,

„dass die VO 1/2005 wie sich aus mehreren ihrer Bestimmungen ergibt, nicht nur Verpflichtungen für ausschließlich im Unionsgebiet stattfindenden Transporte lebender Wirbeltiere aufstellt, sondern auch für Transporte wie den im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die im Unionsgebiet beginnen und in Drittländer führen.“

„Insbesondere ist zu der Genehmigung, die bei der zuständigen Behörde des Versandorts einzuholen ist, festzustellen, dass im Wortlaut von Art. 14 der VO 1/2005, der sich ausdrücklich auf Tiertransporte aus dem Unionsgebiet in Drittländer erstreckt, von der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung die Rede ist.

Insoweit wird nicht zwischen Transporten innerhalb der Union und Transporten in Drittländer unterschieden.“

„Das Fahrtenbuch unterliegt nach der VO 1/2005 geeigneten Kontrollen durch die zuständige Behörde des Versandorts. Diese Kontrollen finden vor der Fahrt statt und betreffen daher nur die Frage, ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch „wirklichkeitsnahe“ Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften der Verordnung entspricht. Die Behörde verfügt somit im Rahmen ihrer ex ante- Kontrollen über ein gewisses Ermessen, das es ihr ermöglicht, Unwägbarkeit angemessen Rechnung zu tragen.“

Der Vergleich mit den Exporterstattungen hinkt demnach: Die Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen beruht auf eine Praxis der *ex-post*-Kontrolle der aus der VO 1/2005 resultierenden Anforderungen um *systematische Probleme* hinsichtlich der Einhaltung dieser Anforderungen in Drittländer zu begegnen.

„Sollte das Recht oder die Verwaltungspraxis eines zu durchquerenden Drittlandes in nachprüfbarer und definitiver Weise der vollständigen Einhaltung bestimmter technischer Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, darf die zuständige Behörde des Versandorts jedoch im Rahmen ihres Ermessens auch eine wirklichkeitsnahe Transportplanung akzeptieren, die insbesondere unter Berücksichtigung der Ausstattung der Transportmittel und der vorgesehenen Planung der Beförderung darauf schließen lässt, dass der vorgesehene Transport das Wohlergehen der Tiere **in gleichem Maß** gewährleisten wird wie die fraglichen technischen Vorschriften.“

„Jedenfalls ist die Behörde berechtigt, [...] u.a. eine Änderung der Planung des betreffenden Transports zu verlangen, die gewährleistet, dass dieser Transport die Anforderungen an die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie an die Beförderungs- und Ruhezeiten erfüllen wird.“

Nach diesem Vorabentscheidungsverfahren wurde die **Berufung am BayVGH abgewiesen**.

2. Folgeurteil am EuGH:

19.10.2017: Wiedereinziehung von Ausfuhrerstattungen aufgrund von nicht weiterführen des Fahrtenbuchs als Kopie bis zum Ort der Entladung im Endbestimmungsland.

3. Was ist danach passiert?

a. Weitere Exporte in Drittländer

b. Dokumentarfilm Karremann „Geheimsache Tiertransport: Wo Gesetze nicht schützen“

- c. Der Schuh drückt: Überwältigendes Echo von Viehhandelsverbänden, Vertretern der Landwirtschaft, Vertretern von Tierärzten, NGO's , Bürgern... Der Ruf nach strengeren Kontrollen, häufigeren Kontrollen, harten Bestrafungen...

4. Konsequenzen für Überwachung und Vollzug:

Abfertigen? Verweigern? – Gesetze einhalten!

Kaum ein Urteil kann geeignet sein, eine Blaupause für jeden praktischen Einzelfall zu sein. Das EuGH liefert aber klare Aussagen zur Geltung der VO und wichtige Eckpfeiler und Maßstäbe für die praktische Anwendung und Einsatz unseres Sachverständes.

- **Der Tierarzt als berufener Schützer der Tiere:** Der Amtstierarzt als Garant für den Tierschutz. Die Behörden haben die anspruchsvolle Aufgabe der VO bis zum Bestimmungsort auch im Drittland zur Geltung und zum Vollzug zu verhelfen.

- **Umdenken in der Überwachung** (es ist aufwändiger)

- **Umgang mit neuen Technologien**

- **Mut zum konsequenten Einfordern der Einhaltung der VO 1/2005**

Der Amtstierarzt darf und muss in jedem Fall Änderungen der Planung verlangen, wenn die Vorgaben nicht eingehalten werden.

- **Mut zum Dialog mit den Vollzugsbehörden:** Eine wichtige Grundlage für das Vortreiben und Gelingen dieses Urteils war, dass man als Veterinäre und Juristen gegenseitiges Verständnis für unsere Ausbildung hatten.

Als Veterinär muss man dem Juristen naturwissenschaftliche und tatsächliche Fakten anschaulich vorlegen. Der Jurist kann dann den Sachverhalt mit den Vorschriften des Gesetzgebers abgleichen und anwenden.

- **Mut der übergeordneten Behörden:** GKS, bei denen mit Verzögerungen zu rechnen sind, ist entweder einzufordern, dass sie mit Versorgungsstationen ausgestattet werden oder als nicht passierbar zu bewerten (GKS Bulgarien/Türkei). Kontrolle dieser Versorgungsstationen, Kontrolle von Drittlandversorgungsstationen.

- **Mut zum „nein“:** Bei Abweichungen von den technischen Vorgaben der VO 1/2005 muss trotzdem der Schutz der Tiere (Versorgung, Wohlbefinden, keine Leiden oder Verletzungen) im Sinne der Verordnung **im gleichen Maße** gewährleistet sein.

Ist dies nicht möglich, ist der Transport nicht ordnungskonform und kann nicht durchgeführt werden. Diese Alternative muss immer präsent bleiben.

5. Ausblicke, weitere Verbesserungen

- Grundsätzliche Ablehnung von Schlachtiertransporten in Drittländer („Verbeultes Schrottauto“) (Bullen, abgemolkene Kühe).
- Grundsätzliches Verbot von Transport von Schlachtvieh über mehr als 8 h.
- Effektive Kontrolle der Verwendung als Zuchttier in Drittländer: gebundene staatliche Förderung an der Überlebensrate der Tiere von z.B. 2 Jahren nur in „zugelassene Betriebe“.
- Entwicklungsförderprogramme für Künstliche Besamung und Embryotransfer
- Förderprogramme in Drittländer für Schulungen zum artgerechten Umgang mit dem Rind
- Vorschläge?

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Gabriele Fuchs
Landratsamt Oberallgäu
Veterinäramt
Oberallgäuer Platz
D 87527 Sonthofen
Tel.: +49 - (0)8321 / 612 - 487
gabriele.fuchs@lra-oa.bayern.de
www.oberallgaeu.org

Cardisure® Flavour

Pimobendan



4 Stärken

auch für große Hunde
oft nur eine Tablette
pro Gabe

Präzise Teilbarkeit

halbier- (1,25 mg) und
viertelbare (2,5 / 5 / 10 mg)
Tabletten



Aromatisiert

mit natürlichem
Fleischaroma

Mit belegter
Bioverfügbarkeit*



🐕 1,25 mg

🐕 2,5 mg

🐕 5 mg

🐕 10 mg

* Quelle: Veterinary Medicine Directorate, PUBLICLY AVAILABLE ASSESSMENT REPORT, 2011, EU Procedure number: UK/V0375/001/00, UK/V0375/002/00, UK/0375/003/00, UK/0375/004/00.

Cardisure® Flavour 1,25 mg / 2,5 mg / 5 mg / 10 mg Tabletten für Hunde, Pimobendan. Wirkstoff und sonstige Bestandteile: Der Wirkstoff ist Pimobendan. 1 Tablette enthält: Wirkstoff Pimobendan 1,25 mg/2,5 mg/5 mg/10 mg. Cardisure 1,25 mg: Halbraune, runde Tabletten mit einseitiger Bruchlinie. Cardisure 2,5 mg, 5 mg, 10 mg: Hellbraune, runde Tabletten mit einseitiger Kreuzbruchlinie. Anwendungsgebiete: Zur Behandlung der Herzschwäche beim Hund, hervorgerufen durch diastolische Kardiomyopathie oder durch Klappenerkrankungen (Mitralklappen- und/oder Trikuspidalklappen-Regurgitation). Gegenanzeigen: Nicht anwenden bei hypertropher Kardiomyopathie und bei Erkrankungen, bei denen eine Vergrößerung des Herzraumvolumens aus funktionalen oder anatomischen Gründen nicht erzielt werden kann (z.B. Aortenstenose, Nebenwirkungen). In seltenen Fällen können eine leichte positiv chronotrope Wirkung sowie Erbrechen auftreten. Diese Effekte sind aber dosisabhängig und können in solchen Fällen durch Reduktion der Dosis vermieden werden. In seltenen Fällen wurden vorübergehende Diarrhöen, Anorexie oder Letargie beobachtet. Auch wenn ein Zusammenhang nicht eindeutig belegt werden konnte, können während der Behandlung mit Pimobendan in sehr seltenen Fällen klinische Anzeichen einer primären Hämorrhagie (Blutleukozytose, Petechien, subkutane Blutungen) auftreten. Die klinische Anzeichen klingen nach Beendigung der Behandlung ab. In seltenen Fällen wurde bei Hunden mit Mitralklappeninsuffizienz nach Langzeitbehandlung mit Pimobendan eine Zunahme der Mitralklappen-Regurgitation beobachtet. Die Angaben zur Häufigkeit von Nebenwirkungen sind folgendermaßen definiert: Sehr häufig (mehr als 1 von 10 behandelten Tieren) zeigen Nebenwirkungen während der Behandlung; häufig (mehr als 1 aber weniger als 10 von 100 behandelten Tieren); gelegentlich (mehr als 1 aber weniger als 10 von 1000 behandelten Tieren); selten (mehr als 1 aber weniger als 10 von 10.000 behandelten Tieren); sehr selten (weniger als 1 von 10.000 behandelten Tieren, einschließlich Einzelberichten). AT: Weitere Angaben zu Nebenwirkungen, Wechselwirkungen, Warnhinweisen, Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung und zur Anwendung während der Trächtigkeit und Laktation sind der „Austria Codes Fach-Information“ zu entnehmen. DE: Verschreibungspflichtig. AT: Rezept- und apothekenpflichtig. Wirkstoffgruppe: Herz-Kreislaufmittel (Prophylaktika-Hemmer). ATCvet Code: Q02CE00. Zulassungsinhaber: Eurovet Animal Health B.V., Hondeweg 25, 6531 AE Ede, Niederlande. DE: M/Vertrieb: Albrecht GmbH, Hauptstr. 6 - 8, D-88325 Aulendorf, AT: Vertrieb: Dechra Veterinary Products GmbH, Österreich.

Albrecht GmbH – ein Unternehmen der Dechra Veterinary Products • D-88323 Aulendorf • www.dechra.de
Dechra Veterinary Products GmbH • A-6850 Dornbirn • www.dechra.at

Dechra
Veterinary Products

Illegaler Tierhandel und mögliche Gefahren: Fallstudie eines illegalen Hundetransportes

MARIE-CHRISTIN ROSSMANN

Illegaler Tierhandel

In Osteuropäischen Ländern werden verschiedene Heimtiere für einen gut organisierten Schwarzmarkt produziert. Da das Geschäft auf Profit ausgerichtet ist, herrschen dabei suboptimale Aufzuchtbedingungen und nicht tiergerechte Transportmodalitäten. Das Endresultat sind oftmals erkrankte Tiere, welche sowohl andere Tiere als auch Menschen infizieren können. Zu diesen Zoonosen zählen Parasitosen, Mykosen, Psittakose, Salmonellose und Tollwut.

Im Bereich des Vogel- und Exotenhandels werden zudem häufig Tiere verkauft, die einen besonderen Schutzstatus gemäß Washingtoner Artenschutzübereinkommen(CITES) genießen – wobei manche sogar vom Aussterben bedroht sind.

Die Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten auf der kriminellen Seite und langsame Reaktion und Anpassung auf der Staatsseite verlangen neue Strategien in der Bekämpfung. Es wurde im März 2017 zwischen Italien und Kärnten das INTERREG Projekt BIO-CRIME ins Leben gerufen, um die transregionale Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene mit verschiedenen Maßnahmen zu stärken und den Einsatz gegen die mafiösen Mächte im Bereich des Tierhandels zu optimieren.

Das umfangreiche Maßnahmenpaket beinhaltet unter anderen Schulungen von Beamten die mit den Kontrollen betraut sind. Ein wichtiger Schwerpunkt der Ausbildung ist die Thematik der Cyber-Kriminalität im Zusammenhang mit dem illegalen Tierhandel (TOR-Netzwerk, sonstige Plattformen des elektronischen Handels).

Projektleiter ist die Region Friaul-Julisch-Venetien, vertreten durch Dr. Paolo Zucca, Projektpartner ist das Land Kärnten, vertreten durch Dr. Marie-Christin Rossmann. Daneben gibt es auch assoziierte Partner. Diese sind aus Italien die Autonome Provinz Bozen Südtirol, der Area Science Park Triest, die Postpolizei Gebiet FJV, GECT Euregio Senza Confini, das Nationale Referenzzentrum und FAO Referenzzentrum für den Tollwutvirus Venetien in Padua und aus Kärnten die Landespolizeidirektion Kärnten, die Zollbehörde Klagenfurt sowie die österreichische Tierärztekammer Landesstelle Kärnten.

Mehr Information erhalten Sie auf der Homepage des Projektes www.biocrime.org .

Fall Pudelwelpen

Die Schulungen und Sensibilisierung der verschiedenen Einheiten führten am 6.10.2017 zu einem Erfolg. Es wurde von den Beamten des Zollamtes Klagenfurt-Villach/Operative Zollaufsicht ein von Moldawien kommender Reisebus an der Grenze zu Italien einer Zollkontrolle unterzogen. Unter anderem wurden im Laderaum 8 Hundewelpen, Apricot-Pudel im Alter von ca. 6-8 Wochen, vorgefunden. Die drei Transportboxen wurden im Laderaum des Busses zwischen anderen Paketen transportiert. Es konnten lediglich 5 Impfpässe vorgelegt werden, welche eine Tollwut Schutzimpfung dokumentierten, die laut Angaben in den Pässen bereits vor der Geburt der Tiere stattgefunden haben sollten. Abgesehen davon waren die Tiere wesentlich zu jung für eine Tollwutschutzimpfung.

Eine Zuordnung der Pässe zu den Tieren war nicht möglich, da sie nicht vorschriftsmäßig mit Transpondern gekennzeichnet waren. Der Fahrer des Busses verweigerte Angaben über den Versender und Bestimmungsort der Tiere. Da es sich um ein gewerbliches Verbringen handelte, fehlten zusätzlich auch die erforderlichen Bescheinigungen zum Eintritt in den EU Raum.

Die Abnahme des Smartphones ergab nachfolgend keine weiteren Ergebnisse. Es ist der Amtstierärztin auch nicht bekannt, ob das Handy in diesem Fall zur Auswertung vom Staatsanwalt freigegeben wurde, oder ob eine Auswertung überhaupt möglich war.

Die zugezogene Amtstierärztin hat nach Beurteilung des Gesundheitszustandes der Tiere und Beratung mit den vor Ort agierenden Behörden die Welpen nach telefonischer Verständigung in das nächstgelegene Tierheim verbracht.

Alle acht Welpen wurden aufgrund der §§ 89 Finanzstrafgesetz und § 29 i.V.m § 26 ZollRDG beschlagnahmt. Die Verfahrensvorschriften zur Sicherung von Tieren geben die Möglichkeit zur Verfügung von Zwangsmaßnahmen durch die Bezirksverwaltungsbehörde, der Polizei und Staatsanwaltschaft, von Gericht über Antrag der Staatsanwaltschaft oder von den Zollbehörden. In diesem Fall wurden die Tiere als Tatgegenstände eines Finanzstrafverfahrens sichergestellt. Es erfolgte im Weiteren ein Übertrag des Eigentums an das Amt der Kärntner Landesregierung und die Tiere konnten nach entsprechender Quarantäne und tierärztlichen Interventionen (Flohbehandlung, Entwurmung, Kennzeichnung und Impfung) an private Personen abgegeben werden.

Die Veterinärabteilung des Landes erstellte ein Gutachten bezüglich des Tatbestandes der Tierquälerei, aufgrund dessen die Anklage gem. §222 StGB erfolgte. Der erhobene Tatbestand der gefälschten Impfpässe ermöglichte zudem auch die Anklage gem. § 223 StGB.

Österreichische Verwaltungsbestimmungen sehen in vielen Fällen ausdrücklich eine sogenannte „Subsidiaritätsklausel“ vor, das heißt, dass der gerichtliche Strafanspruch dem verwaltungsbehördlichen vorgeht. Daher ausschließlich Anklage durch das Landesgericht Klagenfurt.

Verhandlung am Landesgericht Klagenfurt November 2017

Der verantwortliche Busfahrer wurde wegen zwei Tatbeständen, nämlich gemäß

§ 222 StGB (2) **Tierquälerei**

„Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.“

und § 223 StGB (2) **Urkundenfälschung**

„Ebenso ist zu bestrafen, wer eine falsche oder verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht“,

vorgeladen.

Der Angeklagte erschien nicht zum Gerichtstermin und wurde zur Fahndung ausgeschrieben.

Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Es erfolgte eine ausgezeichnete Koordination des Einsatzes von Seiten des Zolls/operative Einheit und der Polizei (Menschenhandel/Schepperei) und der Amtstierärztin. Die italienischen Behörden wurden umgehend informiert, da der vermutete Bestimmungsort in Mailand lag. Die darauffolgenden Erhebungen der italienischen Behörde vor Ort ergaben leider kein weiterführendes Ergebnis.

Der illegale Tierhandel beinhaltet verschiedenste Übertretungen und ist juristisch gesehen eine Querschnittsmaterie. In diesem Fall war die Tierquälerei das entscheidende juristische Kriterium zur Einleitung des Verfahrens am Landesgericht Klagenfurt. Das Verfahren ist weiterhin aufrecht.

Mit grenzübergreifender Koordination aller Beteiligten und gemeinsamen Protokollen im Internet, soll der überregionale Informationsaustausch in Zukunft rascher erfolgen. Andererseits kann eine Auswertung der Handelsströme erfolgen, um gezielter Kontrollen vornehmen zu können.

Offizielle Behördenvertreter anderer Bundesländer sind dazu eingeladen, Kontakt mit dem Amt der Kärntner Landesregierung aufzunehmen, um die Zugangsdaten zu den Internetprotokollen zu erhalten. Stattgehabte Kontrollen sollten darin anonymisiert aufgezeichnet werden, um durch nachfolgende statistische Auswertung eine Effizienzsteigerung bei der Bekämpfung des illegalen Tierhandels zu erreichen.

Anschrift der Verfasserin:

ATA Dr. Marie-Christin Rossmann MA
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 5 - Gesundheit und Pflege
Unterabteilung Veterinärwesen
Kirchengasse 43
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel.: +43 (0) 50536 - 15221
marie-christin.rossmann@ktn.gv.at
www.biocrime.org





Katzen lieben Profender®. Würmer nicht.

Profender® Spot-on:

- Gegen den Lungenwurm der Katze
- Gegen wandernde Larvenstadien von Spulwürmern
- Zur Verhinderung der laktogenen Transmission
- Gegen alle relevanten intestinalen Rund- und Bandwürmer der Katze



SPULWÜRMER
UND IHRE LARVEN*



GALAKTOGENE
TRANSMISSION



HAKENWÜRMER*



LUNGENWÜRMER*



BANDWÜRMER*

Kontakt: Dr.med.wt. Katja Silbermayr (Katja.Silbermayr@bayer.com) | Tel: +43-1-71146-2789 | Fax: +43-1-71146-2788 | Email: kundenservice-center.austria@bayer.com

Profender® 85,8 mg/ml / 21,4 mg/ml Lösung zum Auftropfen für Katzen. Profender® 30 mg/7,5 mg Lösung zum Auftropfen für kleine Katzen, Profender® 60 mg/15 mg Lösung zum Auftropfen für mittelgroße Katzen, Profender® 96 mg/24 mg Lösung zum Auftropfen für große Katzen. Wirkstoffe: Anthelmintika 2. Wirkstoffe: Imi enthält 21,4 mg Emodepsid und 85,8 mg Praziquantel. Eine Pipette (0,35 ml/0,70 ml/1,2 ml) enthält: Emodepsid 15 mg/15 mg/24 mg, Praziquantel 30 mg/60 mg/96 mg. Sonstige Bestandteile: 5,4 mg Butylhydroxyanisol (E 320), als Antioxidans; AG: Für Katzen, bei denen eine parasitäre Mischinfektion vorliegt oder das Risiko einer parasitären Mischinfektion durch Rund-, Band- und Lungenwürmer der folgenden Arten besteht: *Bundwürmer (Hematozoen)*: *Toxocara cati* (unreife und reife adulte Stadien, L4, L3); *Toxocara cati* (L3-Larven) – für die Behandlung von Katzen während der späten Trächtigkeit zur Verhinderung einer galaktogenen Übertragung auf die Welpen; *Toxascaris leonina* (unreife und reife adulte Stadien, L4); *Ancylostoma tubaeforme* (unreife und reife adulte Stadien, L4); *Bandwürmer (Cestoden)*: *Oxyfium caninum* (unreife und reife adulte Stadien); *Taenia taeniiformis* (adulte Stadien); *Echinococcus multilocularis* (adulte Stadien); *Luzarobryozoa*; *Alveolarstrongylus abstrusus* (adulte Stadien). GA: Nicht anwenden bei Katzenwelpen, die länger als 8 Wochen oder leichter als 0,5 kg sind. © Bayer Animal Health GmbH, 50668 Leverkusen. Verschreibungspflichtig. Die Angaben zu Nebenwirkungen, Wechselwirkungen, Gewöhnungseffekten und zu den besonderen Warnhinweisen sind der veröffentlichten Fachinformation zu entnehmen.

LATNHC03.20187662

Die Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT) stellt sich vor

Die Plattform „Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz“ (ÖTT) ist eine seit 2009 bestehende Zusammenarbeit von mittlerweile 11 tierärztlichen Organisationen zum Zwecke der Förderung des wissenschaftlichen Tierschutzes.

ÖTT-Partnerorganisationen sind:

- Österreichische Gesellschaft der Tierärzte - Sektion Tierhaltung und Tierschutz (ÖGT_TuT)
- Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK)
- Vereinigung Österreichischer Pferdetierärzte (VÖP)
- Tierärzte ohne Grenzen (vsf)
- Österreichischer Verband von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten (ÖVA)
- Tierschutzombudspersonen
- Verein der Freunde und Förderer der Schweinemedizin (VFS)
- Österreichische Tierärztekammer (ÖTK)
- Interessensverband Praktizierender TierärztInnen in Österreich (IVPTÖ)
- Österreichische Buiatrische Gesellschaft (ÖBG)
- Institut für Tierhaltung und Tierschutz – Vetmeduni Wien

Die ÖTT versteht sich als Drehscheibe für den Erfahrungs- und Wissensaustausch, in der eine Bündelung und Abstimmung der tierärztlichen Tierschutzaktivitäten stattfindet. Die Zusammenarbeit dieser Organisationen ist durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt. Aktueller, gewählter Sprecher der ÖTT ist Herr Dr. Rudolf Winkelmayer.

ÖTT-Leitbild

Die ÖTT sieht es als ihre primäre Aufgabe an, den Tierschutzgedanken innerhalb der TierärztInnenschaft zu stärken und die daraus resultierenden Aktivitäten zu fördern. Das im Jahr 2011 veröffentlichte ÖTT-Leitbild (siehe f) bildet das ethische Grundkonzept der ÖTT, das von allen Partnerorganisationen mitgetragen wird. Tierärztinnen und Tierärzte sollen damit in die Lage versetzt werden, im tierärztlichen Arbeitsumfeld Entscheidungen im Sinne des Tierschutzes zu treffen, diese fachlich, ethisch und rechtlich zu begründen und erforderlichenfalls auch gegen Widerstände zu vertreten und durchzusetzen.

ÖTT-Tagung

Die jährlich im Frühjahr stattfindende ÖTT-Tagung „Tierschutz: Anspruch - Verantwortung - Realität“ bildet einen optimalen Rahmen für den tierärztlichen und interdisziplinäre Wissens- und Erfahrungsaustausch im Zusammenhang mit aktuellen Tierschutzfragen. Die Tagungsbände der bisherigen ÖTT-Tagungen und das ÖTT-Leitbild können Sie unter folgender Adresse finden bzw. herunterladen:

http://www.oegt.at/Downloads_Tierhaltung.html

Kontakt

Dr. Johannes Baumgartner
Vetmeduni Wien

johannes.baumgartner@vetmeduni.ac.at



Veterinärmedizinische Universität Wien

vetmeduni
vienna 



Abonniert...
... und apportiert!

Foto: © Michael Binkopf/Vetmeduni Wien

Möchten Sie VETMED – Das Magazin der Veterinärmedizinischen Universität Wien drei Mal pro Jahr kostenlos nach Hause geliefert bekommen?

Dann füllen Sie bitte das Formular unter www.vetmeduni.ac.at/abo-vetmed aus. Wir freuen uns, Sie als AbonnentIn begrüßen zu dürfen!

Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn Sie keine weiteren Ausgaben von VETMED – Das Magazin mehr erhalten wollen, senden Sie uns bitte ein entsprechendes E-Mail mit Ihren Kontaktdaten an communication@vetmeduni.ac.at. Wir löschen die angegebene Adresse dann aus unserem Verteiler.



[www.vetmeduni.ac.at/
abo-vetmed](http://www.vetmeduni.ac.at/abo-vetmed)

Gefällt Ihnen VETMED – Das Magazin?

Dann freuen wir uns über Ihre Spende!
Vielen herzlichen Dank!

Veterinärmedizinische Universität Wien
Erste Bank, IBAN: AT43 2011 1800 8098 1000, BIC: GIBAATWWXXX
Bitte beim Verwendungszweck bzw. Zahlungsgrund „Spende Magazin“ angeben.

www.vetmeduni.ac.at

Leitbild der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT)

(Beschluss: 24.1.2011)

Für die Art und Qualität der Mensch-Tier-Beziehung sind neben Rechtsvorschriften auch ethische Normen maßgeblich. Rechtsvorschriften in den Bereichen des Tierschutzes*¹⁾ einschließlich des Tiertransports und der Tierversuche sowie der Jagd und der Fischerei stellen Mindestanforderungen dar, die von jedermann zu beachten sind. Tierärztinnen und Tierärzte sind von Berufs wegen in besonderem Maß für das Wohlbefinden der Tiere verantwortlich. Sie setzen sich daher über die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus für den Schutz der Tiere ein.

Die Beziehungen zwischen Menschen und Tieren sind grundsätzlich von widersprüchlichen Interessen*¹⁾ geprägt, die zu vielfältigen Konflikten führen. Im Spannungsfeld zwischen den Interessen am bestmöglichen Schutz der Tiere und den Interessen an ihrer weitgehend unbeschränkten Nutzung sind sich Tierärztinnen und Tierärzte bewusst, dass der Tierschutz ein bedeutsames öffentliches und damit ein gesamtgesellschaftliches Anliegen darstellt. Sie bekennen sich daher unter ethischen Gesichtspunkten dazu, dass Tiere nicht nur – wo immer dies möglich ist – vor Schmerzen*¹⁾, Leiden*¹⁾ und Schäden*¹⁾ zu bewahren sind, sondern dass es auch gilt, ihr Wohlbefinden*¹⁾ in bestmöglicher Weise sicherzustellen. Im Zweifelsfall lassen sich Tierärztinnen und Tierärzte vom Grundsatz „*In dubio pro animale*“¹⁾ leiten.

Das Leitbild der ÖTT legt im Sinne einer Selbstverpflichtung den Rahmen jener ethischen Grundsätze fest, die das tierärztliche Denken und Handeln bestimmen:

- (1) Tierärztinnen und Tierärzte anerkennen Tiere als empfindungsfähige Lebewesen, begegnen ihnen mit Respekt und schützen ihr Leben, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden.
- (2) Tierärztliches Handeln wird vom Prinzip der Achtung vor dem Leben und dem Eigenwert*¹⁾ jedes einzelnen Tieres geleitet. Daher sorgen Tierärztinnen und Tierärzte im Rahmen ihrer Möglichkeiten für den bestmöglichen Schutz der Tiere in allen Lebensbereichen.
- (3) Tierärztinnen und Tierärzte setzen ihr Fachwissen konsequent für eine nachhaltige Verbesserung des praktischen und rechtlichen Tierschutzes ein. Sie berücksichtigen dabei die neuesten Erkenntnisse der veterinärmedizinischen Wissenschaften, der Biologie und der Ethologie und arbeiten zum Wohl der Tiere mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Disziplinen zusammen.
- (4) Im Spannungsfeld zwischen ethischen Verpflichtungen und ökonomischen oder anderen nicht mit dem Anliegen des Tierschutzes in Einklang stehenden Interessen treffen Tierärztinnen und Tierärzte ihre Entscheidungen nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Tiere bzw. des Tierschutzes und der Interessen der Tierhalter, sofern diese berechtigt sind. Sie bewerten dabei die Interessen des Menschen nicht grundsätzlich höher als die des Tieres, sondern anerkennen den ethischen Grundsatz der Gerechtigkeit*¹⁾ für Mensch und Tier, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist.
- (5) Tierärztinnen und Tierärzte prüfen vor jeder tierärztlichen Intervention, welche die physische oder psychische Unversehrtheit eines Tieres oder seine sozialen Bedürfnisse beeinträchtigen könnte, die Frage nach ihrer ethischen Vertretbarkeit, wobei weder berufspolitische noch wirtschaftliche Interessen dem Tierschutz übergeordnet werden dürfen.

*¹⁾verweist auf eine Erläuterung im Glossar.

- (6) Erweist sich eine Belastung des Tieres dem Grunde nach als vertretbar und sind mehrere Methoden zur Erreichung eines zulässigen Zweckes verfügbar, so bekennen sich Tierärztinnen und Tierärzte zum Grundsatz des gelindesten Mittels, d.h. sie wenden jene Methode an, durch welche den Tieren das geringste Ausmaß an Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wird.
- (7) Stellen Tierärztinnen und Tierärzte Missstände in einer Tierhaltung oder im Umgang mit Tieren fest, so halten sie den / die Tierhalter/in bzw. die / den Verantwortliche/n auch dann zu deren Behebung an, wenn sie dadurch einen wirtschaftlichen Nachteil erfahren können. Treten wiederholt tierschutzrelevante Missstände auf oder handelt es sich um schwerwiegende Missstände, so erstatten sie Anzeige bei der zuständigen Vollzugsbehörde oder wirken auf die Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens hin.
- (8) Das tierärztliche Handeln steht im Dienste der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit*) sowie des Tierschutzes. Tierärztinnen und Tierärzte lassen grundsätzlich jedem erkrankten oder verletzten Tier eine fachgerechte medizinische Erstversorgung angedeihen. Dies gilt unabhängig von Art bzw. Wert und Nutzen bzw. Nützlichkeit des Tieres sowie unabhängig davon, ob eine allfällige Honorarforderung gesichert ist.
- (9) Ist ein Tier aus medizinischer Sicht nicht Ziel führend therapierbar, so ist es fachgerecht zu euthanasieren. Bei der Euthanasie steht das Wohl des Tieres bis zum Eintritt des Todes im Vordergrund. Tierärztinnen und Tierärzte lehnen es ab, unbehebbares schweres Leiden auf Wunsch des Tierhalters zu verlängern. Sie lehnen es ebenso ab, einem Auftrag nach Euthanasierung (weitgehend) gesunder oder mit zumutbarem Aufwand therapierbarer Tiere nachzukommen.
- (10) Tierärztinnen und Tierärzte setzen sich aktiv und nach bestem Wissen und Gewissen für den Schutz der Tiere ein. Sie wirken durch Aufklärung, Beratung und Anleitung auf eine tierechte Haltung von und einen tierechten Umgang mit Heim-, Begleit-, Nutz-*) und Wildtieren hin. Sie unterstützen nach ihrem persönlichen Engagement Initiativen, die darauf abzielen, das Verständnis der Bevölkerung für die Bedürfnisse und den Schutz der Tiere zu fördern, ihre Lebensbedingungen zu verbessern und geeignete Rahmenbedingungen für ein gedeihliches Zusammenleben von Mensch und Tier zu schaffen.

Glossar

Eigenwert: Tiere besitzen als Lebewesen einen Wert, der unabhängig vom Nutzwert für den Menschen ist.

Gerechtigkeit für Mensch und Tier / Gleichheitsgrundsatz: Tiere gehören aufgrund ihres Eigenwertes und auf Grund ihrer kooperativen Leistungen einer Gerechtigkeitsgemeinschaft mit den Menschen an. – Das ethische Prinzip der Gleichheit, d.h. die Forderung nach Gleichbehandlung und dem Ausschluss von willkürlicher Ungleichbehandlung beruht im Wesentlichen auf dem moralischen Prinzip der Gerechtigkeit. Gleiches ist gemäß seiner Gleichheit gleich, Ungleiches entsprechend seiner Ungleichheit ungleich zu bewerten und zu behandeln. Ungleichheit in einem Bereich rechtfertigt nicht Ungleichbehandlung in einem anderen Bereich. Aus der Forderung nach Gleichbehandlung folgt, dass Lebewesen mit gleichartigen Eigenschaften (z.B. Empfindungsfähigkeit) in allen Fällen, in welchen diese Eigenschaft von Bedeutung ist, gleich zu behandeln sind. Aus der Forderung nach Gleichbehandlung folgt aber auch, dass bei Vorliegen relevanter Unterschiede gerechtes Handeln in einer absichtlichen Ungleichbehandlung besteht (z.B. unterschiedlicher Bedarf bzw. Bedürfnis in Bezug auf Nahrung, sozialen Kontakt, Umgebungstemperatur und Kleidung).

Gesundheit wird in Anlehnung an die Definition der WHO als Zustand des vollständigen körperlichen, psychischen und sozialen Wohlergehens bei Mensch und Tier verstanden.

Das leitende Grundprinzip „*In dubio pro animale*“ beruht auf dem allgemein anerkannten ethischen Postulat, wonach es grundsätzlich geboten ist die Position des Schwächeren zu schützen. Es weist daher darauf hin, dass immer dann, wenn ein Nutzungsinteresse dem Grunde oder dem Ausmaß nach *nicht unzweifelhaft* bejaht werden kann, zugunsten des Tieres bzw. des Tierschutzes zu entscheiden ist. Ebenso ist *im Zweifel* davon auszugehen, dass Maßnahmen, die mit der Nutzung eines Tieres verbunden sind, das Tier belasten.

Nutztiere: Der Begriff „Nutztier“ umfasst landwirtschaftlich genutzte Tiere und Versuchstiere.

Interessen: Analog zu bestimmten Interessen des Menschen sind auch anderen empfindungsfähigen Lebewesen entsprechend ihrer Entwicklung Interessen zuzuerkennen. Die Ethologie kennt dafür zahlreiche Beispiele, etwa das Interesse am eigenen Wohlbefinden und am Erhalt des Lebens.

Leiden: Leiden sind alle vom Begriff des Schmerzes nicht erfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortdauern. Als Leiden bezeichnet werden Einwirkungen und sonstige Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, die der Wesensart und den Instinkten des Tieres zuwiderlaufen und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfunden werden. Leiden können durch Schmerzen verursacht werden, es gibt aber auch immaterielle (psychische) Leiden. Der Begriff „Leiden“ schließt Angst und Distress ein. Die Hirnanatomie zeigt bei niederen und höheren Wirbeltieren große Übereinstimmungen im Hinblick auf die Basalstrukturen und Neurotransmitter, welche Leiden hervorrufen.

Schaden / Schäden: Ein Schaden tritt ein, wenn der Zustand eines Tieres sich im Vergleich zum „Normtypus“ nicht nur kurzfristig verschlechtert. Die Abweichung kann den körperlichen Zustand betreffen, aber auch den seelischen, wie es bei Verhaltensauffälligkeiten der Fall ist.

Schmerz / Schmerzen: Schmerz ist eine unangenehme sensorische und emotionale Erfahrung, die mit einer tatsächlichen oder möglichen Gewebsschädigung verbunden ist, oder als solche empfunden wird (International Association for the Study of Pain, 1979). Einig ist man sich, dass zumindest höhere Tiere auf Grund des Aufbaus und der Arbeitsweise ihres Nervensystems und ihres Gehirns den Schmerz ähnlich wie der Mensch empfinden.

Tierschutz: Der Schutz von Tieren umfasst alle Bestrebungen und Maßnahmen, die darauf abzielen, das Leben und Wohlbefinden der Tiere zu schützen (G.M. Teutsch, 1987).

Wohlbefinden: Der Begriff „Wohlbefinden“ bezeichnet einen Zustand physischer und psychischer Harmonie des Tieres mit sich und mit der Umwelt und geht damit über das bloße Fehlen von Schmerzen und Leiden hinaus. Typische Anzeichen des Wohlbefindens sind Gesundheit und ein in jeder Beziehung normales Verhalten. Wohlbefinden setzt daher neben der physischen und psychischen Gesundheit des Tieres auch eine tiergerechte Haltungsumwelt voraus, die es dem Tier ermöglicht, ein in jeder Hinsicht normales, artgemäßes Verhalten zu entwickeln und auszuüben.

Literatur und Materialien

- ALI, S.M. (2010): Fleisch aus der Perspektive der Welternährung, Bremen: Books On Demand.
- ARKOW, P. and MUNRO, H. (2008): The Veterinary Profession's Role in Recognizing and Preventing Family Violence: The Experiences of the Human Medicine Field and the Development of Diagnostic Indicators of Non-Accidental Injury. In: F. R. Ascione: The International Handbook of Animal Abuse and Cruelty. Theory, Research, and Application, West Lafayette, Indiana: Purdue University Press, 31-50.
- BINDER, R. (2010): Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (= Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft Bd. 7, hrsg. v. J. Caspar und F. Harrer).
- BIRNBACHER, D. (2006): Dürfen wir Tiere töten? In: D. Birnbacher: Bioethik zwischen Interesse und Natur. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 222-247 (= stw 1772).
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET, 2009): Information zum Umgang und zur Beurteilung von gegen den Ebergeruch geimpften Schweinen und deren Schlachttierkörpern vom 6. Oktober 2008.
- Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. (2005): Kodex GVP– Gute Veterinärmedizinische Praxis – ein wirksames Instrument für gezieltes Qualitätsmanagement in der tierärztlichen Praxis und Klinik. http://www.bundestieraerztekammer.de/datei.htm?filename=gvp_kodex.pdf&themen_id=5209
- Codex Veterinarius* der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT). Ethische Leitsätze für tierärztliches Handeln zum Wohl und Schutz der Tiere, 2. Aufl. 2009. http://www.tierschutz-tvt.de/uploads/media/CODEX_VERINARIUS.pdf
- Federation of Veterinarians of Europe (FVE, 2008): Europäischer Verhaltenskodex für Tierärzte / Veterinary Act: Tierärztliche Tätigkeiten: ein Beruf – eine Vision – eine Stimme (Code of Good Veterinary Practice) <http://www.fve.org/news/publications/pdf/gvp.pdf>
- Federation of Veterinarians of Europe (2002): Code of Good Veterinary Practice. <http://www.fve.org/news/publications/pdf/gvp.pdf>
- KALINKE, S. (2000): Die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) und ihr Einfluss auf den Tierschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Diss. med.vet. Univ. Leipzig.
- Österreichische Tierärztekammer: Leitbilder Österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte. http://www.tieraerztekammer.at/ueber_leitbild.php
- Schweizer Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (2005): Ethische Grundsätze für den Tierarzt und die Tierärztin, 2. Aufl. 2005. [http://www.gstsvs.ch/files/Ethische Grundsätze fuer den Tierarzt Revision 2004 NEU d.pdf](http://www.gstsvs.ch/files/Ethische_Grundsätze_fuer_den_Tierarzt_Revision_2004_NEU_d.pdf)

Zitierte Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idFBGBl. I Nr. 80/2010.
- Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über den Tierarzt und seine berufliche Vertretung (Tierärztegesetz), BGBl. Nr. 16/1975 idFBGBl. I Nr. 135/2006.
- Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934).

ISBN- 978-3-9502915-9-9

